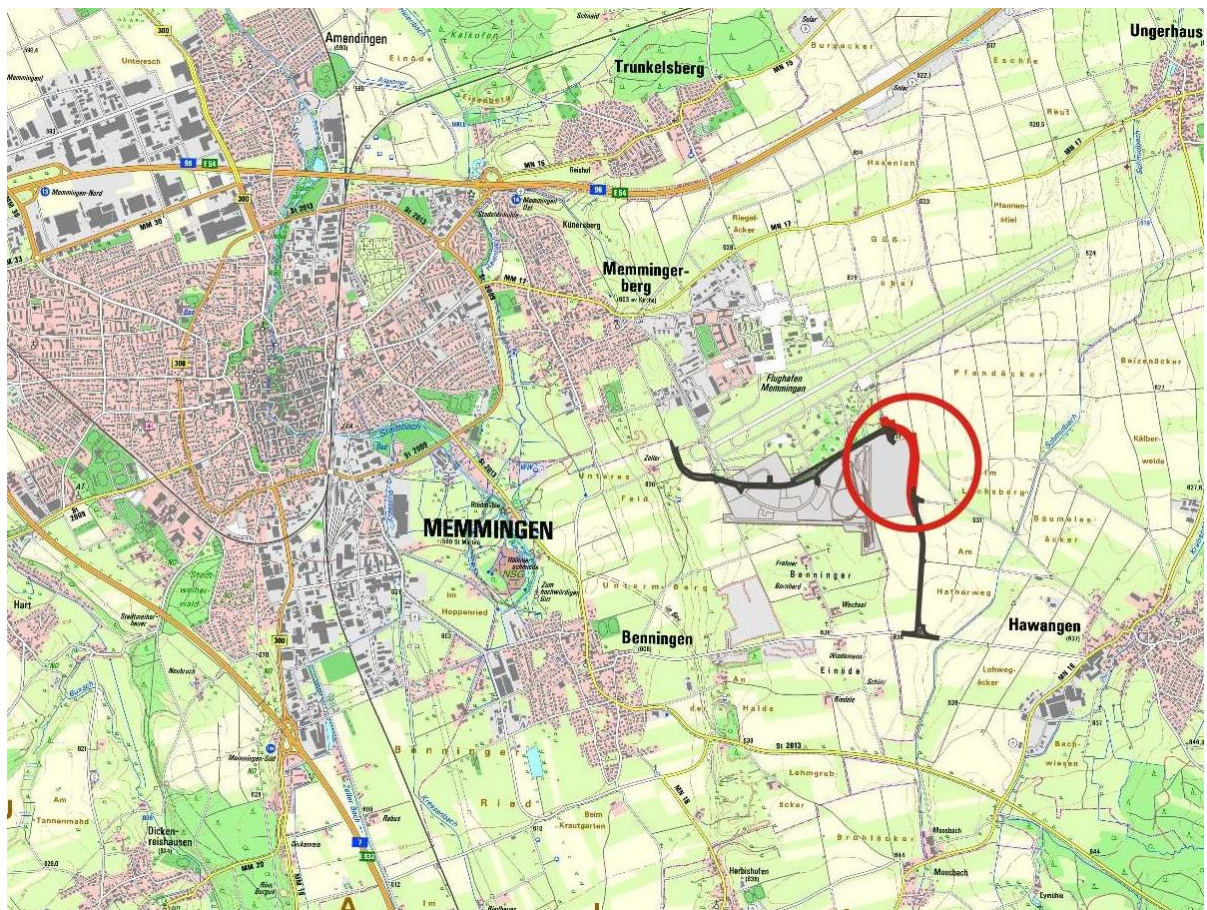


Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd -
Benningen / Hawangen"

Bebauungsplan mit Grünordnung "Gemeindeverbin- dungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)"

Satzung und Begründung

Stand: 15.03.2022



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)"

Satzung und Begründung Stand: 15.03.2022

AUFTRAGGEBER

Zweckverband "Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen"

Hauptstraße 18
87734 Benningen

Telefon: 08331 2538

Telefax: 08331 48462

E-Mail: info@osterrieder.com

Web: www.benningen-allgaeu.de

Vertreten durch: Verbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister
Martin Osterrieder

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de


Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

BEARBEITER

Robert Geiß - Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Memmingen, den 15.03.2022


Robert Geiß
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

INHALTSVERZEICHNIS

A	Satzung	5
1	Präambel	5
2	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB	7
2.1	Verkehrsflächen	7
2.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	8
2.3	Sonstige Festsetzungen	10
3	Örtliche Bauvorschriften	10
4	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	10
4.1	Hinweise durch Planzeichen	10
4.2	Sonstige allgemeine Hinweise	12
B	Begründung	15
1	Anlass und Zielstellung	15
2	Lage, Größe und Beschaffenheit	18
2.1	Bisherige Ausweisung	18
2.2	Geologische und hydrologische Verhältnisse	20
2.3	Ökologie	20
2.4	Vorbelastungen	21
2.4.1	Immissionen	21
2.4.2	Altlasten	23
2.4.3	Kampfmittel	26
3	Übergeordnete Planungsvorgaben	28
3.1	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	28
3.2	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)	28
3.3	Regionalplan Donau-Iller	29
3.4	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan	31
3.5	Verkehrskonzept	33
4	Planung	34
4.1	Städtebauliches Gesamtkonzept	34
4.2	Grünordnerisches Gesamtkonzept	36
5	Klimaschutz	37
6	Festsetzungskonzept	37

6.1	Infrastruktur/ Ver- und Entsorgung	37
6.2	Immissionen / Emissionen / Verkehrslärm	38
7	Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen	39
7.1	Bestandsbeschreibung und Eingriffsbewertung	39
7.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
7.3	Artenschutz	41
7.4	Naturschutzfachlicher Ausgleich	43
7.5	Ausgleichsflächen und –maßnahmen	44
8	Flächenkennzahlen	47

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	40
Tabelle 2:	Biotopwertliste	43

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersicht Bauleitplanverfahren	17
Abbildung 2:	Teilausschnitt Ursprungsbebauungsplan BP-IGE	19
Abbildung 3:	Teilausschnitt Ursprungsbebauungsplan GVS- BA 1	19
Abbildung 4:	In Aufstellung befindlicher Bauungsplan GVS-neu	19
Abbildung 5:	Lärmschutzzonen für den Verkehrsflughafen Memmingen nach Fluglärmschutzverordnung Memmingen (FluLärmV MM in der Fassung vom 06.11.2012)	22
Abbildung 6:	Lärmschutzzonen gem. Planfeststellungsbeschluss vom 01.03.2013 für den Verkehrsflughafen Memmingen (ACCON GmbH 2011)	23
Abbildung 7:	Lageplan der Sondieransatzpunkte und Schürfen, Entnahmebereiche der Bodenmischproben, ergänzt	25
Abbildung 8:	Lageplan der Kampfmittelfreigabe, Quelle BV Flughafen Memmingen Abschlußbericht, Starnberg, 06.05.2019, ergänzt	27
Abbildung 9:	aktuell rechtsgültiger FNP der Gemeinde Hawangen	32
Abbildung 10:	Änderungsdarstellung des FNP der Gemeinde Hawangen	32
Abbildung 11:	Gesamtverkehrskonzept -Erschließung Südareal, Quelle: Modus-Consult,Ulm, ergänzt	33
Abbildung 12:	RQ 9,5 m, Straßenbauentwurf, IWA-Kempton	36
Abbildung 13:	Links der Ausgangs- und rechts der Planzustand der Ausgleichsfläche A4 bei Markt Wald. Die orange T-Linie in der rechten Abbildung grenzt die dem gegenständlichen Vorhaben zugeordnete Fläche ab, außerdem sind die weiteren Zuordnungen dargestellt, unmaßstäblich	46

A SATZUNG

1 Präambel

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung (s. Rechtsgrundlagen) hat der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ den Bebauungsplan mit Grünordnung „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)“ in öffentlicher Sitzung am 15.03.2022 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)“ ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil.

Der Geltungsbereich umfasst die innerhalb der Zuständigkeit des Zweckverbandes liegenden östlichen Teilflächen des Ursprungsbebauungsplanes „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ sowie Teilflächen des Ursprungsbebauungsplanes „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg / Hawangen“ und wird im beiliegenden Lageplan durch eine schwarz durchbrochene Linie dargestellt. Er umfasst die Flurstücksnummern TF 738, TF 740, TF 741, TF 741/1, TF 742, TF 741/2, TF 743, TF 744, TF 745, TF 752, TF 753, TF 754, TF 755, 755/1 und TF 759 (TF für Teilfläche) der Gemarkung Hawangen und hat eine Gesamtfläche von ca. 1,60 ha.

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan mit Grünordnung „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)“ besteht aus der Satzung vom 15.03.2022 mit planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) vom 15.03.2022.

Beigefügt sind die Begründung vom 15.03.2022 mit gesondertem Umweltbericht vom 15.03.2022 und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021.
- Verordnung zur Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung der Planinhalte (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14. Juni 2021 (BGBl. 1802).

Präambel

- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Ausgefertigt

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit Grünordnung „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)“, bestehend aus dem Textteil, der Satzung sowie die dazu gehörenden örtlichen Bauvorschriften (Seite 1 bis 62) und der Zeichnung in der Fassung vom 15.03.2022, zusammen mit den im Artenschutzkonzept vom 18.07.2022 festgelegten Maßnahmen für die Feldlerche, dem Zweckverbandsbeschluss vom 15.12.2022 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Benningen, den ____.

*Verbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister
Martin Osterrieder*

In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan mit Grünordnung „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)“ des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom ____.

Benningen, den ____.

*Verbandsvorsitzender, 1. Bürgermeister
Martin Osterrieder*

2 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB



Geltungsbereich § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)“

2.1 Verkehrsflächen

2.1.1

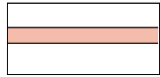


Öffentliche Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, siehe Planzeichnung);

Ausführung in befestigter Art (z.B. Schwarzdecke, Pflasterflächen, etc.)
Untergeordnete Erschließungswege innerhalb des Geltungsbereiches zur Erschließung des angrenzenden geplanten Interkommunalen Gewerbeparks Flughafen Süd – Benningen / Hawangen sind zulässig.

2.1.2

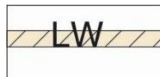


Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung, Rad – und Fußwege und Wirtschaftswege in Lage variabel

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, siehe Planzeichnung);

Ausführung in befestigter Art (z.B. Schwarzdecke, Pflasterflächen).
Notwendige Verschiebungen innerhalb des öffentlichen Straßenbegleitgrüns sind zulässig.

2.1.3



Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung, Feldweg

nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ausführung in wassergebundener Decke bzw. als Wiesenweg zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.3.1



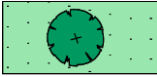
Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB; siehe Planzeichnung);

Ausführung in wasserdurchlässiger Art für Straßenbegleitgrün, Bankette, Entwässerungsmulden, Böschungflächen, etc..

Anlage extensiver Wiesenstreifen mit differenzierter Oberbodenandekung bis max. 20 cm.

Pflege: 1 bis 2- malige Mahd pro Jahr

2.3.2



Einzelbaumpflanzung auf öffentlicher Grünfläche - Verkehrsgrün (§ 9 Abs. 1 Nr.25 a BauGB; Nr. 13.2 PlanzV, siehe Planzeichnung)

Variabler Standort innerhalb der Grünflächen.

Es sind ausschließlich Gehölze aus nachfolgender Pflanzenauswahl zu verwenden:

Bäume I. Ordnung:

Acer platanoides, Spitzahorn

Acer pseudoplatanus, Bergahorn

Quercus robur, Stiel-Eiche

Tilia cordata, Winterlinde

Tilia platyphyllos, Sommerlinde

Die Mindestgröße der zu pflanzenden Laubbäume beträgt Hochstamm 16/18 cm Stammumfang.

2.3.3



Strauchpflanzung auf öffentlicher Grünfläche - Verkehrsgrün (§ 9 Abs. 1 Nr.25 a BauGB; Nr. 13.2 PlanzV, siehe Planzeichnung)

Variabler Standort innerhalb der Grünflächen.

Es sind ausschließlich Gehölze aus nachfolgender Pflanzenauswahl zu verwenden:

Großsträucher und Sträucher:

Berberis vulgaris, Berberitze

Cornus mas, Kornelkirsche

Cornus sanguinea, Roter Hartriegel

Corylus avellana, Haselnuss

Ligustrum vulgare, Liguster

Lonicera xylosteum, Rote Heckenkirsche

Rhamnus cathartica, Kreuzdorn

Rosa canina, Hundsrose

Sambucus racemosa, Roter Holunder

Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Die Mindestgröße der zu pflanzenden Sträucher beträgt 60 – 100 cm, 2x verpflanzt.

2.3.4

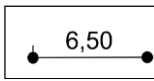
Aus dem Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“ besteht ein Ausgleichsflächenüberschuss von etwa 2,4 ha, von dem ein Teilbereich für das gegenständliche Vorhaben verwendet wird. Dazu werden 3.032 m² der Ausgleichsfläche A4 bei Markt Wald (Fl.-Nr. 978/1, Gemarkung Markt Wald) herangezogen.

Der notwendige Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Bereitstellung dieser Ausgleichsflächen und Ersatzmaßnahmen ist Gegenstand eines Vertrages (06.12.2016) zwischen Fürst Fugger-Babenhausen land- und forstwirtschaftliche Betriebe e.K., Fürst Fugger-Babenhausen Markt Wald KG, Leopold Graf Fugger-Babenhausen, jeweils mit Sitz in Wellenburg 7, 86199 Augsburg vertreten durch S.E. Alexander Graf Fugger-Babenhausen und dem Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen, Hauptstr. 18, 87734 Benningen. In diesem verpflichtet sich das Haus Fugger die Flächen zur Verfügung zu stellen und durch Grundbucheintrag zu sichern. Weiterhin verpflichtet sich das Haus Fugger die Maßnahmen, wie vereinbart, im vorgesehenen geplanten Zeitraum umzusetzen und die Pflegemaßnahmen durchzuführen, die notwendig sind, um den geplanten Zustand zu erreichen und auch nachhaltig zu erhalten. Die Ausgleichs- und Umwandlungsflächen dienen ausschließlich den Zwecken des Arten- und Biotopschutzes.

Herstellung und Pflege: Kein Eingriff und Erhalt der in der Fläche liegenden Biotop in ihrer derzeitigen Form sowie des Hochstaudenbereiches am nördlichen Ende des Flurstücks 979, Extensivierung des Grünlandes, Anlage eines Streifens (ca. 10 x 50 m) durch Eggen/Fräsen und Ansaat von autochthonem Wiesensaatgut; Anlage eines gestuften Waldmantels am westlichen Waldrand [...]; Pflanzung von Obstbäumen an der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 978/1.

1- bis 2-schürige, abschnittsweise Mahd der zu entwickelnden Flachlandmähwiese (Mahdzeitpunkt 1: Mitte Juli bis Mitte August, Mahdzeitpunkt 2: zwischen Anfang Oktober und Ende November) und Abtransport des Schnittgutes.

2.3 Sonstige Festsetzungen



Maßzahlen (siehe Planzeichnung); hier 6,50 m.

3 Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

- 3.1 Bodenschutz, Bodenmodellierung** Bodenmodellierungen sind auf den notwendigen Straßenkörper zu beschränken. Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial ist einer sachgerechten Nutzung zuzuführen. Die allgemeinen Bestimmungen und Hinweise zum Schutz, zur Lagerung und zur Wiederverwendung des Oberbodens sind zu beachten.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für die Einrichtung von Baufeldern erfolgt nur im notwendigen Flächenumfang und ausschließlich auf Flächen, die bereits vorbelastet sind (Rückbau von baulichen Anlagen, Verkehrsflächen und Feldwege) oder auf Flächen die künftig als Verkehrsflächen bzw. Gewerbeflächen genutzt werden (V2).

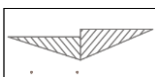
- 3.2 Bodenversiegelung, Oberflächenwasser- und Regenwasserbewirtschaftung** Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
Die Versickerung von nicht verunreinigtem, gesammeltem Niederschlagswasser ist nach den anerkannten Regeln und Vorschriften zulässig.

Gesammeltes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern.

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Hinweise durch Planzeichen

4.1.1



Sichtdreieck

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.2. PlanzV);

Die Sichtfelder sind auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m (bezogen auf die Fahrbahnoberkante) freizuhalten. Ausnahmsweise sind Bäume in Hochstammqualität in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde auch innerhalb der Sichtdreiecke zulässig.

4.1.2



Maßnahmen bzw. Empfehlungen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im Plangebiet

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Eine Konkretisierung der aufgeführten Maßnahmen bzw. Empfehlungen erfolgt im Umweltbericht der Teil der Begründung ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Um eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit heimischer Vögel, also zwischen dem 01. Oktober und den 01. März, stattfinden. Gefällte Bäume sowie weiteres anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren um zu vermeiden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen oder Benjeshecken entstehen, in denen sich Vögel oder auch andere Tiere ansiedeln.

V2 – Beschränkung der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme

Eine temporäre Flächeninanspruchnahme für die Einrichtung von Baufeldern erfolgt nur im notwendigen Flächenumfang und ausschließlich auf Flächen, die bereits vorbelastet sind (Rückbau von baulichen Anlagen, Verkehrsflächen und Feldwegen) oder auf Flächen die künftig als Verkehrsflächen bzw. Gewerbeflächen genutzt werden.

4.1.3



Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden bereits im Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“ festgesetzt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Eine weitere Beeinträchtigung erfolgt daher durch die geplante Straße nicht. Die Maßnahmen werden nachrichtlich übernommen, da diese funktionsfähig hergestellt sein müssen, bevor eine Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen, sei es durch den Gewerbepark, oder

auch durch die GVS, entsteht. Eine Konkretisierung der entsprechenden Maßnahmen bzw. Empfehlungen erfolgt im Umweltbericht der Teil der Begründung ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- CEF 2 – Verbesserung der Habitatsituation für Vogelarten des Offenlandes

Monitoring:

Zur Sicherung und Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme (CEF 2) sollte nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Monitoring über mehrere Jahre durchgeführt werden, in dem auch Anpassungen der Fläche(n) in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich sind. Daneben ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die Fläche(n) anzulegen, um die Funktion der Fläche(n) dauerhaft zu sichern.

4.2 Sonstige allgemeine Hinweise

4.2.1 Plangenaugigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage einer digitalen Flurkarte erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens des Zweckverbandes und des Planungsbüros LARS consult Memmingen keine Gewähr übernommen werden.

4.2.2 Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

Sofern Altlasten mit gegebenenfalls kontaminierten Böden und sonstigen Materialien anfallen, die aufgrund einer Überschreitung der einschlägigen Zuordnungswerte nicht wiederverwendet, recycelt oder auf sonstige Weise verwertet werden können sind die bestehenden Andienungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Unterallgäu - Abfallwirtschaftsatzung (AWS) – vom 04.11.2015“ einzuhalten.

4.2.3 Kampfmittel

Im Plangebiet können durch die jahrzehntelange militärische Nutzung das Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem Untersuchungsgelände nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein Kampfmittelverdacht

wurde bei der am 23.04.2019 überprüften Baufläche (Ingenieurbüro für Geophysik und Geologie, GEOLOG Fuß-Hepp GbR) ausgeräumt, so dass eine Kampfmittelfreigabe für diesen Bereich erteilt wurde. Unterhalb von Sparten / Einbauten konnte keine Aussage auf etwaige Kampfmittel im Untergrund getroffen werden. In weiterhin nicht freigegebenen Bereichen müssen die weiteren Erdarbeiten durch einen Kampfmitteltechniker nach §19 Abs. 1 Nr. 3 Sprengstoffgesetz begleitet werden, bis diese durch die Kampfmittelfirma freigegeben sind.

4.2.4 Bodenschutz

Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial ist einer sachgerechten Nutzung zuzuführen.

Die allgemeinen Bestimmungen und Hinweise zum Schutz, zur Lagerung und zur Wiederverwendung des Oberbodens sind zu beachten.

4.2.5 Niederschlagswasser

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den dafür notwendigen Entwurfsunterlagen beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen.

Sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der Straße zulässig ist, hat diese vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und die DWA Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu berücksichtigen.

4.2.6 Bodendenkmäler

Archäologische Funde bzw. das Auftreten von Bodendenkmälern oder Teilen davon ist laut Art. 8 Abs.1- 2 DSchG (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Unterallgäu) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten), zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.2.7 Ergänzende Hinweise

Die Festlegung geeigneter Standorte auf den Straßenebenenflächen für notwendige Kabelverteilerschränke, Leuchten oder ähnliche Einrichtungen sowie mögliche Vereinbarungen diesbezüglich behält sich der Zweckverband vor.

Baumaterialien, die eine nachweisliche Belastung für Mensch oder Umwelt zur Folge haben, sollten bei der Bauausführung vermieden werden.

B BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Zielstellung

Für die Umnutzung der seit 2004 von der militärischen Nutzung enthobenen Flächen wurde seitens der Gemeinden der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd / Benningen – Hawangen“ gegründet (im Folgenden auch als ‚Zweckverband‘ bezeichnet). Der Zweckverband wurde mit den Aufgaben zur Planung, Errichtung und Unterhaltung des Interkommunalen Gewerbeparks Flughafen Süd / Benningen - Hawangen (im Folgenden auch als ‚Gewerbepark‘ bezeichnet) sowie mit der Erschließung der künftigen Gewerbeflächen betraut.

Bislang wird der Gewerbepark über die bereits ausgebaute Gemeindeverbindungsstraße (Bauabschnitt 1) mit einer Umfahrung westlich der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafen Memmingen (Westkopfumfahrung) über einen Kreisverkehr mit Anbindung an den Hawanger Stadtweg erschlossen. Mit der Ortsumgehungsstraße MN 17 neu von Memmingerberg MN 17 besteht damit bisher eine direkte Anbindung des Gewerbeparks an die BAB 96 – AS Memmingen-Ost.

Die südliche Zufahrt zum Interkommunalen Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen soll anstelle des bisher geplanten Ausbaus des Hawanger Stadtweges in Richtung Hawangen jetzt durch den Bau einer neuen Erschließungsstraße mit direktem Anschluss an die Hawanger Straße westlich von Hawangen erfolgen. Der Hawanger Stadtweg wird im Bereich der neuen Gemeindeverbindungsstraße und dem Gewerbepark zurückgebaut und soll im weiteren Verlauf als Wirtschaftsweg zurückgestuft werden.

Durch den neuen Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße im Osten des Gewerbeparks wird parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen" durchgeführt.

Mit der geplanten neuen Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die Hawanger Straße im Süden kann der Gewerbepark außerhalb von Ortsdurchfahrten auch an das südliche Hauptverkehrsnetz verkehrsgünstig angebunden werden, so dass lange Anfahrtswege aus dieser Richtung vermieden werden.

Der Bauabschnitt 2 der Gemeindeverbindungsstraße liegt im Gemeindegebiet Hawangen und soll in zwei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanverfahren Baurecht erhalten. Derzeit wird dazu der RE-Entwurf durch das Ingenieurbüro IWA, Kempten erarbeitet und mit der Regierung von Schwaben abgestimmt. Die naturschutzfachliche Ausgleichsregelung wird in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zum RE-Entwurf durch das Büro LARS consult, Memmingen erarbeitet. Die Ergebnisse des LBP sind in die Eingriffs- und Ausgleichsregelung der Bauleitplanverfahrens übernommen. Der gegenständliche Bebauungsplan mit Grünordnung "Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Mittelteil)" liegt im Zweckverbandsgebiet in der Zuständigkeit des Zweckverbandes. Der südliche Teilabschnitt wird über den Bebauungsplan mit Grünordnung "Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (Südteil)" geregelt, der außerhalb des Zweckverbandsgebietes in der Gemeinde Hawangen liegt.

Anlass und Zielstellung

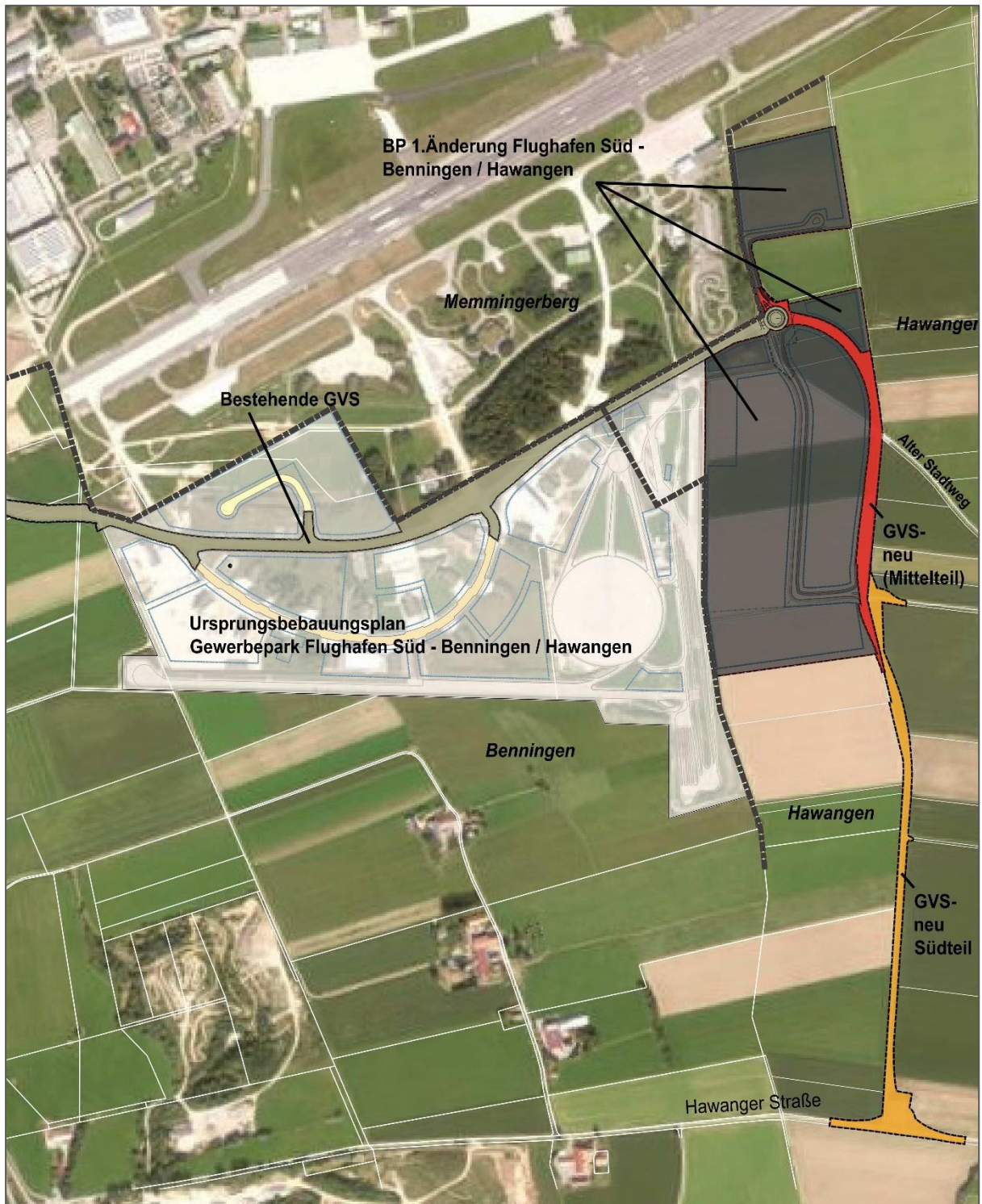
Mit den beiden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen im südlichen Plangebiet geschaffen werden.

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet somit Regelungen für eine geordnete Erschließung, die zur Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben und zu einer geringstmöglichen Belastung in den Schutzgütern führen. Im Wesentlichen können mit dieser Trassenführungen Beeinträchtigungen im Schutzgut Mensch durch die entfallene Ortsdurchfahrt deutlich reduziert werden.

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, wird auf dem Plangebiet der Gemeinde Hawangen in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan für den Mittel- und Südabschnitt der Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen geändert.

Die einzelnen Bauleitplanungen sind in nachfolgendem Übersichtslageplan dargestellt.

Abbildung 1: Übersicht Bauleitplanverfahren



2 Lage, Größe und Beschaffenheit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen (Mittelteil)“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht liegt im Landkreis Unterallgäu auf den Flurstücksnummern bzw. Teilflächen der Gemarkung Hawangen

TF 738, TF 740, TF 741, TF 741/1, TF 742, TF 741/2, TF 743, TF 744, TF 745, TF 752, TF 753, TF 754, TF 755, 755/1 und TF 759 (TF für Teilfläche) und hat eine Gesamtfläche von ca. 1,60 ha.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und verläuft teilweise auf bestehenden Wirtschaftswegen.

Es grenzen folgende Nutzungen an das Plangebiet an:

- im Norden: bestehende Gemeindeverbindungsstraße, und LN-Flächen;
- im Osten: LN-Flächen;
- im Süden LN-Flächen und künftig Fortsetzung der geplanten GVS Memmingerberg – Hawangen (Südteil);
- im Westen: LN-Flächen und Bebauungsplan Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen.

Im unmittelbaren Umfeld an die geplante Trasse befinden sich keine Wohngebiete oder Siedlungsflächen. Die nächstgelegenen Höfe befinden sich im Bebauungsplangebiet für den Südteil der geplanten Gemeindeverbindungsstraße im Westen in einem Abstand von ca. 650 m. Im Norden liegt der Verkehrsflughafen Memmingen.

2.1 Bisherige Ausweisung

Das Plangebiet ist bisher über die rechtskräftigen Bebauungspläne „Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ und „Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen BA 1“ baurechtlich geregelt (siehe nachfolgende Abbildungen).

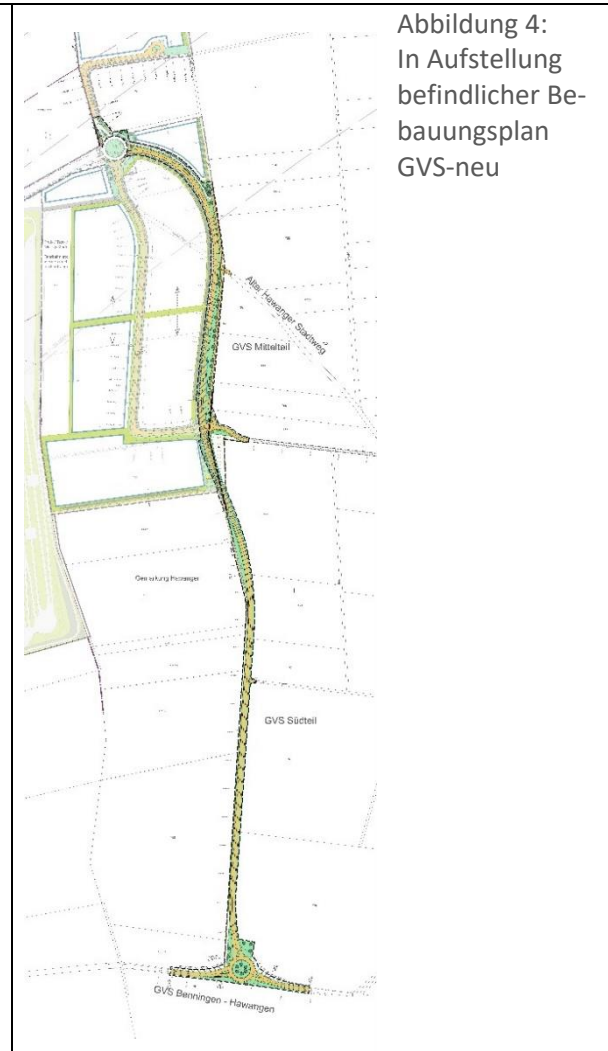


Abbildung 4:
In Aufstellung
befindlicher Be-
bauungsplan
GVS-neu

2.2 Geologische und hydrologische Verhältnisse

Das Plangebiet liegt im Bereich der Iller-Mindel-Platte auf der weitgehend ebenen Hochterrasse bei ca. 630 m ü. NN. Die Schotterterrassen bestehen vorwiegend aus eiszeitlichen Hochterrassenschottern bzw. Deckenschottern. Auf den Hochterrassenschottern liegt eine meist 2-3 m Löß- bzw. Lößlehmbedeckung auf. Es handelt sich um geringdurchlässige schluffig-feinsandige Tone bis sandig-kiesige Schluffe. Die Böden werden heute überwiegend ackerbaulich genutzt.

Die obere Süßwassermolasse ist überwiegend feinkörnig zusammengesetzt und besteht aus einer Wechsellagerung von Mergeln und Sanden, in die nur sehr untergeordnet Geröll- und Kieslagen eingeschaltet sind. Die tertiären Sande können grundwassererfüllt sein, die mergel-tonigen Horizonte bilden den Stauhorizont für die quartären Schotter und wirken auch innerhalb der Oberen Süßwassermolasse wasserstauend.

Der tertiäre Untergrund wird in weiten Bereichen durch quartäre Ablagerungen abgedeckt. Es handelt sich um glaziale Schotter ehemaliger Schmelzwasserrinnen aus verschiedenen Eiszeiten. Im Bereich des Untersuchungsgebietes stehen risseiszeitliche Schotter an. Weite Teile der risseiszeitlichen Schotter tragen mächtige Löß- und Lößlehmdecken.

Der Grundwasserspiegel liegt bei rund 620 m ü. NN, womit sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 10 m ergibt.

Unmittelbar westlich und nördlich des untersuchten Gebietes verläuft eine unterirdische Grundwasserscheide. Das als Stauschicht fungierende Tertiär weist hier einen nach Nordosten gerichteten Höhenzug auf, der kein Grundwasser in den Quartärschichten führt. Dem Relief des Tertiär folgend strömt das Grundwasser in östliche bzw. nordöstliche Richtung ab.

2.3 Ökologie

Im Plangebiet befinden sich keine amtlich kartierten Biotopflächen. Auf der West- und Ostseite handelt es sich um offene (strukturarme), intensive landwirtschaftliche Nutzflächen, die eine gewisse Bedeutung für Bodenbrüter aufweisen.

Für den Straßenbauentwurf wird parallel ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet (LARS consult GmbH), dessen Ergebnisse in dem vorliegenden Bebauungsplan übernommen wurden. Da es sich bei dem Vorhaben um eine Straßenbaumaßnahme handelt (planfeststellungsetzender Bebauungsplan), wurde eine Einstufung der Lebensraumtypen / Biotoptypen nach der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV, vom 7. August 2013) vorgenommen.

Für die Eingriffsermittlung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde das Plangebiet im Frühjahr 2021 auf Grundlage der Ergebnisse vorausgegangener Gutachten mit mehreren aktuellen Begehungen untersucht. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind als Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan übernommen. Bei Berücksichtigung der

artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Auf die gesonderte saP, die Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist, wird deshalb verwiesen.

2.4 Vorbelastungen

2.4.1 Immissionen

Das Plangebiet liegt teilweise im Norden innerhalb des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memmingen (Fluglärmschutzverordnung Memmingen – FluLärmV MM) in der Fassung vom 06.11.2012 (GVBl 2012 Nr. 21).

Der Lärmschutzbereich gliedert sich in zwei Schutzzonen, die Tag-Schutzzone 1 und die Tag-Schutzzone 2. Eine Nacht-Schutzzone wurde nicht festgesetzt, da diese vollständig innerhalb des Flugplatzgeländes zu liegen kommt und die geltende Betriebsgenehmigung eine Erlaubnis des Nachflugbetriebes nach 22.00 Uhr nicht enthält.

Tag-Schutzzone 1: $L_{Aeq\ Tag} > 65\ dB(A)$ – rote Umgrenzung

Tag-Schutzzone 2: $L_{Aeq\ Tag} > 60\ dB(A)$ – grüne Umgrenzung

Während die Tagschutzzone 1 den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an zwei Bereichen lediglich tangiert, so durchläuft die Tagschutzzone 2 den Gewerbepark in zwei Teilen. Im Osten auf der Gemarkung Hawangen die Flurstücke Fl.Nrn. 739 und 740, sowie im westlichen Teil die Flurstücke Fl.Nrn. 310, 310/8 und 315/4 der Gemarkung Benningen.

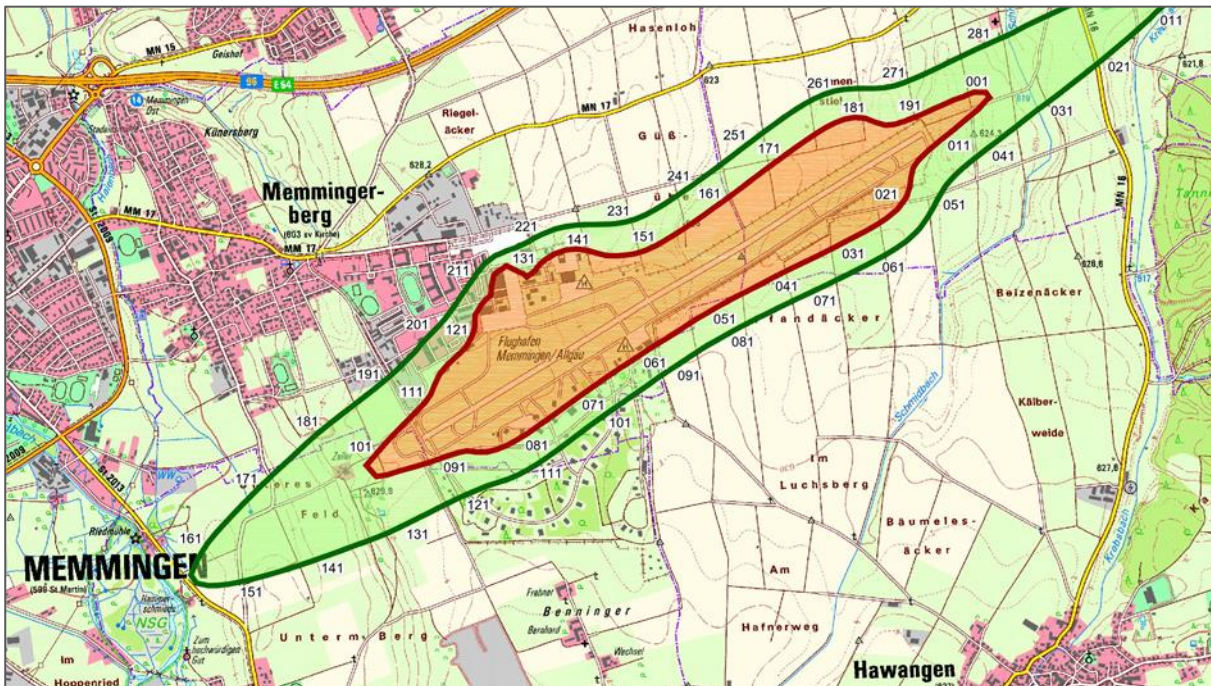


Abbildung 5: Lärmschutzzonen für den Verkehrsflughafen Memmingen nach Fluglärmschutzverordnung Memmingen (FlulärmV MM in der Fassung vom 06.11.2012)

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 01.03.2013 wird sich der Verkehrsflughafen Memmingen lärmschutzrechtlich von einem Bestandsflughafen zu einem wesentlich erweiterten Flughafen wandeln. Daraus wird eine Absenkung der Grenzwerte der Schutzzonen um jeweils 5 dB(A) resultieren. Somit wird auch die Tag-Schutzzone 1 im Bereich des Plangebietes verlaufen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelten Lärmschutzzonen der Fa. ACCON GmbH sind unter Abbildung 6 dargestellt.

Damit werden die wesentlichen Immissionen im Plangebiet durch den Flugbetrieb und die bestehenden Gewerbebetriebe im Umfeld des Flughafengeländes geprägt.

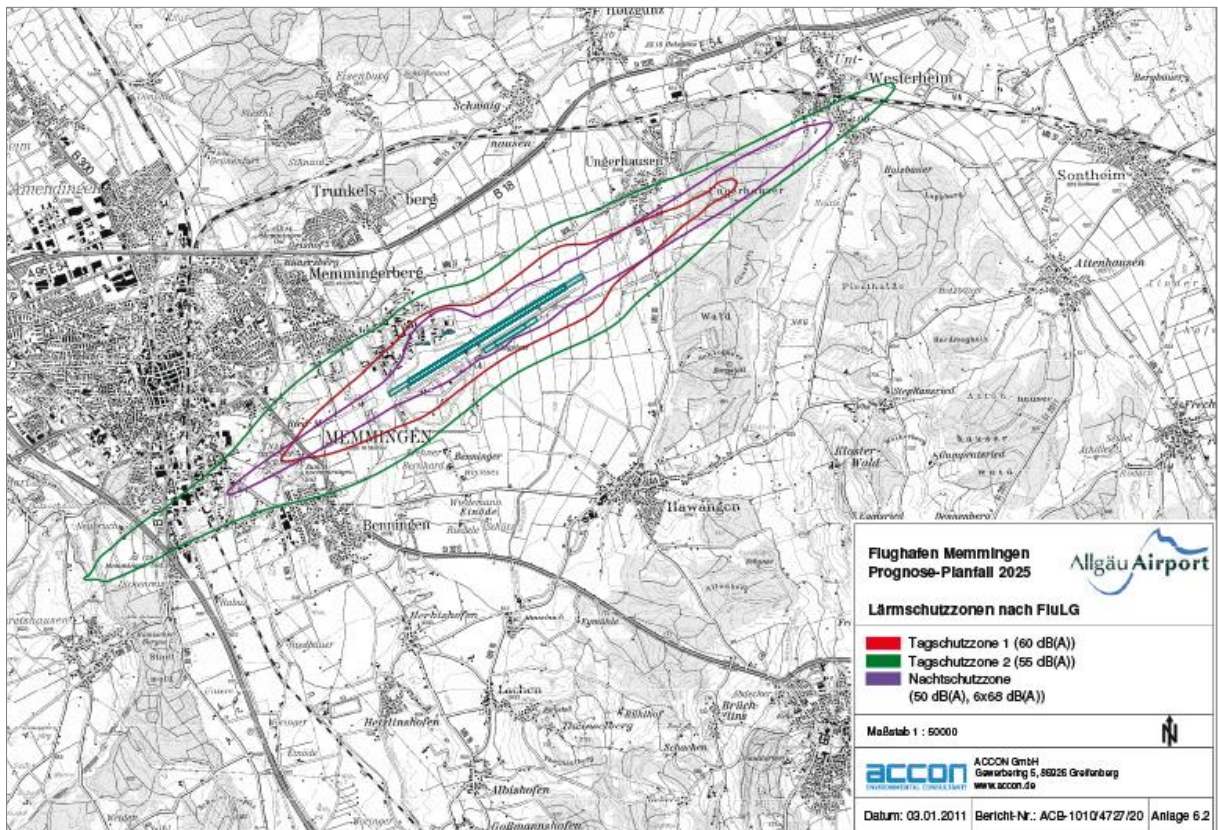


Abbildung 6: Lärmschutzzonen gem. Planfeststellungsbeschluss vom 01.03.2013 für den Verkehrsflughafen Memmingen (ACCON GmbH 2011)

2.4.2 Altlasten

Aufgrund der angrenzenden ehemaligen Nutzung des Plangebietes im Bereich der ehemaligen Konversionsfläche Fliegerhorst Memmingen sind Altlastenverdachtsflächen nicht grundsätzlich auszuschließen.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen der bisherigen Bauleitplanverfahren und Entwicklung des Gewerbeparks ein Gesamtkonzept zur Beurteilung und Behandlung der Altlastensituation im gesamten Planungsbereich, sowohl für den Teil der Gemeindeverbindungsstraße, als auch für den gesamten Bereich des zukünftigen Gewerbeparks erstellt. Diese Untersuchungen umfassen auch die geplanten Erweiterungsflächen im Zuge der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung. Die SakostaCAU GmbH wurde vom Zweckverband in der Folge mit nachstehend umfangreichen Sachverständigen- und Ingenieursleistungen beauftragt:

- Kampfmittelerkundung
- Altlastenerkundung der Kontaminationsverdachtsflächen mit ergänzender Untersuchung auf Perfluorierte Tenside
- Abfallrechtliche Untersuchung des gesamten Untersuchungsgebietes

- Orientierende Schadstofferkundung der Gebäude

Das Konzept wurde mit den beteiligten Behörden (Landratsamt Unterallgäu Abt. Bodenschutz, Wasserwirtschaftsamt Kempten) abgestimmt.

Nachfolgend werden daraus auszugsweise nur die relevanten Erkenntnisse und Auswirkungen für den gegenständlichen Geltungsbereich wiedergegeben.

Abfallrechtliche Bewertung

Die auf dem angrenzenden Konversionsgelände festgestellten erhöhten Schadstoffgehalte sind vor allem im Bereich der Erdwälle im südlichen Bereich des Gewerbeparks anzutreffen und auch auf Grund des erhöhten Anteils von anthropogenen Fremdbestandteilen zu erwarten. Auf dem restlichen Untersuchungsgebiet wurde vorwiegend Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z0 angetroffen.

Im Zuge der weiteren Untersuchungen des Untergrundes auf Schadstoffe wurde Verdachtsflächen auf perfluorierte Tenside (PFT) untersucht. Dies wurde durch die SakostaCAU GmbH im Juni 2016 durchgeführt. Die Laborergebnisse dieser Detailuntersuchung zeigten in keiner der 9 durchgeführten Sondierungen erhöhte Gehalte von PFC, welche den Stufe 1-Wert überschreiten.

Eine analysierte Bodenprobe aus dem Erdwall im östlichen Bereich der Konversionsfläche, welche im Bereich der neu zu errichtenden Gemeindeverbindungsstraße liegt, wies eine Stufe 2-Wert-Überschreitung auf. In diesem Bereich konnte der Gefahrenverdacht bestätigt werden, welcher im Zuge des Straßenneubaus in diesem Bereich saniert und gutachterlich begleitet wird/ wurde.

Die Analyseergebnisse der untersuchten Bodeneinzelproben im Bereich außerhalb der Konversionsfläche ergaben keine abfallrechtlich relevanten Schadstoffgehalte die eine Einstufung in die Zuordnungsklassen >Z0 bedingen würden. Bei eventuell anstehenden Erdarbeiten im Zuge der gewerblichen Entwicklung der ehemals militärisch genutzten Fläche und der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet Hawangen muss das ausgehobene Bodenmaterial beprobt, analysiert und sofern es nicht wiedereingebaut werden kann gemäß abfallrechtlicher Einstufung ordnungsgemäß entsorgt werden.

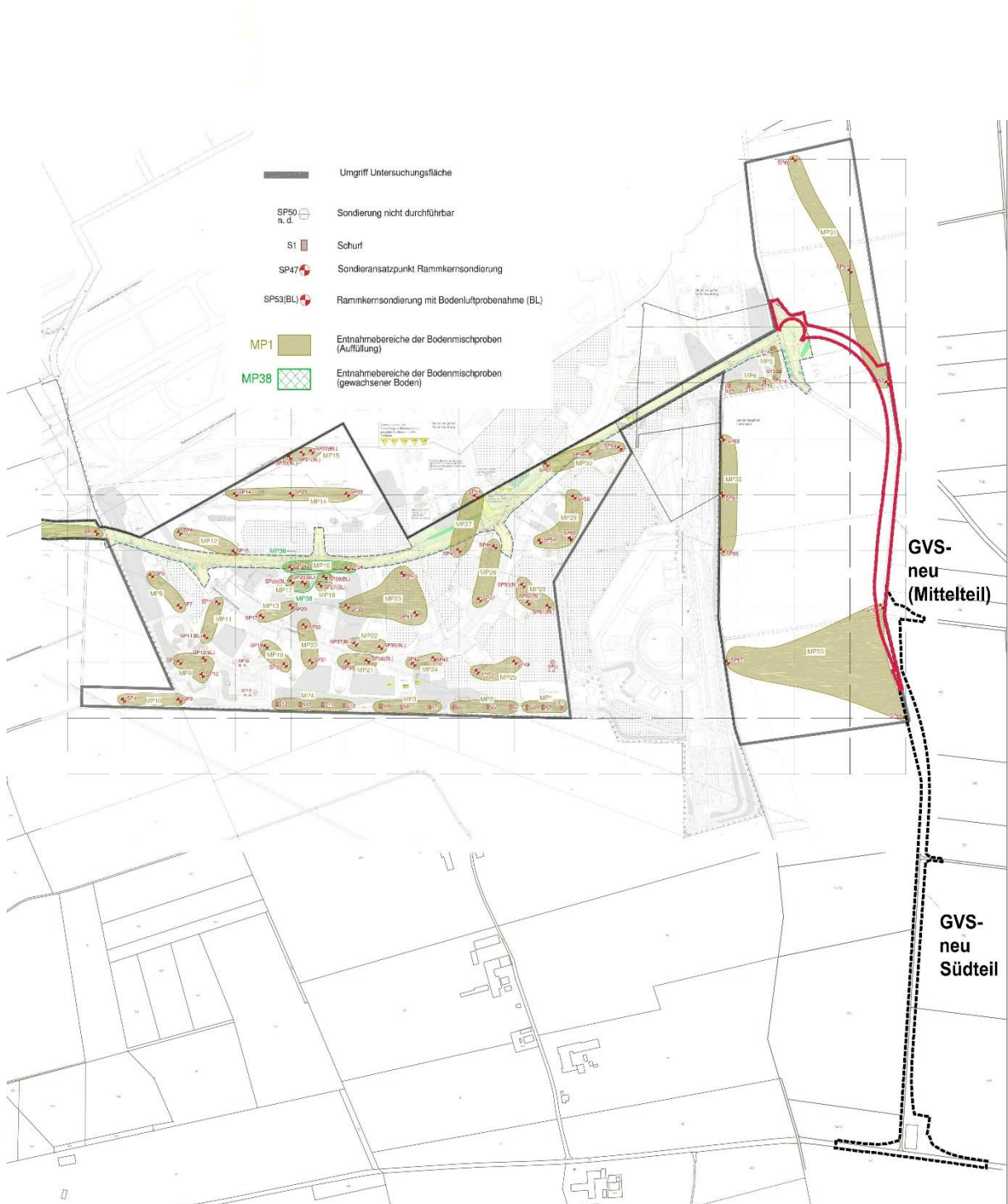


Abbildung 7: Lageplan der Sondieransatzpunkte und Schürfen, Entnahmebereiche der Bodenmischproben, ergänzt

Zusammenfassung und Empfehlung für das weitere Vorgehen

„Aus gutachterlicher Sicht sind für die untersuchten Flächen keine Gefährdung über die geprüften, relevanten Wirkungspfade erkennbar, da die analysierten Schadstoffgehalte eine Gefährdung nicht erkennen lassen oder für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser der Grundwasserflurabstand zu den geringfügig belasteten Bodenhorizonten ausreichend groß ist. Die im Bereich des Untersuchungsgebietes der neu zu errichtenden Gemeindeverbindungsstraße und der Entwicklungsfläche interkommunaler Gewerbepark durchgeführten Untersuchungen ergaben aus gutachterlicher Sicht keine bodenschutzrechtlich relevanten Belastungen.

Für die im Zuge der Baumaßnahme anstehenden Erdarbeiten ist aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse, vor allem im nördlichen Bereich der Gemeindeverbindungsstraße (Kreuzungsbereich Alter Hawanger Stadtweg), sowie im Bereich der südlichen und östlichen Erdwälle, mit dem Antreffen von schadstoffbelastetem Bodenmaterial zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf dem gesamten Gelände niedergebrachten Sondierungen nur einen punktuellen Überblick über die Schadstoffsituation auf dem Gelände geben. Bei den zukünftigen Erdarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bereiche auftreten können, die höher belastet, wie auch Bereiche die niedriger belastet sind. [...] Aufgrund der Untersuchungsergebnisse ist zu erwarten, dass größtenteils nur sehr gering belastete Böden im Untersuchungsgebiet im Zuge anstehender Erdarbeiten angetroffen werden. Für die Ausschreibung und die Planung des Bauablaufs, sollte demzufolge darauf geachtet werden, dass genügend Lagerfläche auf dem Gelände bereitgestellt wird, um schadstofffreies und baugrundtechnisch wiedereinbaufähiges Material auf dem Gelände aufgehaldet und zwischengelagert werden kann. Durch den Wiedereinbau von Bodenmaterial kann eine kostenintensive Entsorgung des Materials unter Umständen vermieden werden.“

(nach SakostaCAU: Orientierende Untersuchung des Untergrundes auf Schadstoffe, 2016)

2.4.3 Kampfmittel

Beurteilung der kampfmitteltechnischen Situation

Durch die jahrzehntelange militärische Nutzung des westlich gelegenen, ehemals militärisch genutzten Geländes kann das Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem Untersuchungs Gelände nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund wurde auf dem in untenstehender Abbildung gekennzeichneten Gebiet durch das Ingenieurbüro für Geophysik und Geologie, GEOLOG Fuß-Hepp GbR eine Flächenuntersuchung mittels Geomagnetik durchgeführt, Stand 06.05.2019.

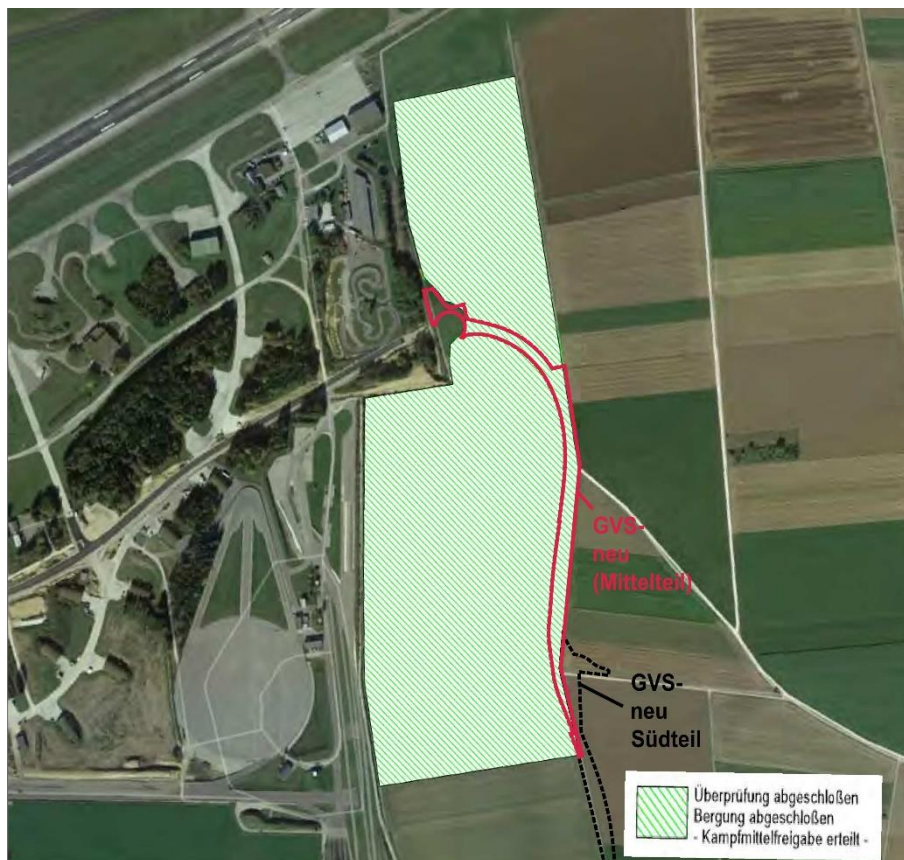


Abbildung 8: Lageplan der Kampfmittelfreigabe, Quelle BV Flughafen Memmingen Abschlußbericht, Starnberg, 06.05.2019, ergänzt

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Kampfmittelverdacht bei der am 23.04.2019 überprüften Baufläche ausgeräumt werden konnte und eine Kampfmittelfreigabe für diesen Bereich erteilt wurde. Unterhalb von Sparten / Einbauten konnte keine Aussage auf etwaige Kampfmittel im Untergrund getroffen werden.

In weiterhin nicht freigegebenen Bereichen müssen die weiteren Erdarbeiten durch einen Kampfmitteltechniker nach §19 Abs. 1 Nr. 3 Sprengstoffgesetz begleitet werden, bis diese durch die Kampfmittelfirma freigegeben sind.

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des planfestgestellten Verkehrsflughafens Memmingen. Die maßgeblichen luftrechtlichen Vorgaben für die Anlage und den Betrieb eines Verkehrsflughafens ergeben sich aus dem ICAO Annex 14 (International Civil Aviation Organization) im Anhang 14 Volume I „Aerodrome Design and Operations“ Table 4-1 sowie der Verordnung 139/2014 der EU sowie den hierzu ergangenen Regelungen der EASA.

Der Geltungsbereich liegt somit innerhalb der Bauschutzbereiche gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 LuftVG. Im Geltungsbereich sind jedoch ausschließlich Verkehrsflächen ausgewiesen.

3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

Im LEP liegt das Plangebiet im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen, in unmittelbarer Nähe der BAB 96 (München – Memmingen – Lindau).

Nach dem am 1. Januar 2020 gültigen Landesentwicklungsprogramm sollen durch Kooperation und Vernetzung sowie interkommunale Zusammenarbeit vorhandene Standortnachteile ausgeglichen, regionale Potentiale gemeinsam genutzt und Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt werden (LEP 1.4.4).

Weiterhin ist als ein wichtiges Ziel des LEP formuliert, der Zersiedlung der Landschaft entgegen zu wirken. Deswegen soll eine ungegliederte Siedlungsstruktur vermieden werden. Neue Flächen sollen an schon bebaute Flächen angeschlossen werden. Die Kriterien für den Anschluss erfolgen dabei unter Berücksichtigung der Größe des Vorhabens, dem Bedarf an Infrastruktur (wie z.B. ein Autobahnanschluss) und die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Fremdenverkehrsgemeinden (LEP 3.3).

Unter Ziff. 4.1.1 - Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist das Ziel formuliert die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Darüber hinaus sollen die Standortvoraussetzungen für die Bayerische Wirtschaft ... erhalten und verbessert werden (LEP 5.1).

Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden (Plansatz 4.1.3 (G)). In der Begründung heißt es dazu: „Im ländlichen Raum ...ist eine leistungsfähige Verkehrserschließung wichtig, um dessen Standortqualität zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Verbesserung der Flächenbedienung trägt auch zur Vernetzung mit den Fernverkehrshaltepunkten und somit zum Anschluss des ländlichen Raums an den öffentlichen Personenfernverkehr bei.“

Unter Ziff. 4.2. (G) Straßeninfrastruktur soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

3.3 Regionalplan Donau-Iller

Regionalplan 1987

Nach dem Regionalplan der Region Donau-Iller (REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-ILLER; 1987, Teilfortschreibung 2006), liegt der Planungsraum entlang der überregionalen Entwicklungsachse der BAB A 96. Für die unmittelbar angrenzenden Gemeinden Memmingerberg, Benningen und Hawangen wurden Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen.

Im Regionalplan 1987 werden im Abschnitt B IX „Verkehr und Nachrichtenwesen“ folgende Ausführungen zum Straßenverkehr gegeben:

Nach Plansatz B IX 1.1 des rechtskräftigen Regionalplans der Region Donau-Iller soll das Gesamtverkehrssystem der Region Donau-Iller so entwickelt werden, dass die Kommunikation sowie der Leistungsaustausch innerhalb der Region und über die Regionsgrenze hinaus gefördert werden. Hierzu sollen die einzelnen Verkehrsnetze in der Weise ergänzt, ausgebaut und aufeinander abgestimmt werden, dass die Abwicklung der jeweiligen Verkehrsart unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung, mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, mit möglichst geringem Flächenverbrauch, insbesondere von Wald, möglichst wirtschaftlich unter Einsparung von Energie erfolgen kann.

Entsprechend Plansatz B IX 2.1.1 soll das Straßennetz der Region Donau-Iller im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden.

Dabei soll auf

- Eine Verbesserung der Anbindung der Region an das nationale und europäische Straßennetz sowie der Verbindung zu benachbarten Regionen und Verdichtungsräumen;
- Eine Verbesserung der innerregionalen Erschließung, insbesondere der Anbindung des ländlichen Raumes an die Straßen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung;
- Eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Ortsdurchfahrten der vom Durchgangsverkehr belasteten Städte und Gemeinden;
- Den verstärkten Bau weiterer Radwege auch in Verbindung mit dem Ausbau oder Neubau von Bundesstraßen und Landes- bzw. Staatsstraßen;

hingewirkt werden.“

Plansatz B IX 2.1.2 weist darauf hin, dass bei der Ergänzung und dem Ausbau des Straßennetzes der Region grundsätzlich dem Ausbau bestehender Straßenzüge Vorrang gegenüber dem Neubau eingeräumt werden soll und die Belange des Naturhaus und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen sind.

Entwurf zur Regionalplanfortschreibung 2019

Im Entwurf zur Regionalplanfortschreibung von 2019 ist der gewerbliche Entwicklungsbereich im Nordwesten weiß dargestellt. Im südlichen und östlichen Anschluss sind die Landwirtschaftsflächen als Gebiet für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet) und als regionaler Grünzug dargestellt.

Im Plansatz B V 1 G (1) wird aufgeführt, dass die Verkehrsinfrastruktur in der Region so erhalten und ländergrenzüberschreitend weiterentwickelt werden soll, dass sie zur Stärkung und langfristigen Sicherung der Region als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum beiträgt und die angestrebten Flächennutzungen ermöglicht.

Das Gesamtverkehrssystem soll dazu so entwickelt werden, dass es

- die Einbindung der Region in das nationale und transeuropäische Netz sowie Verbindungen mit benachbarten Regionen sicherstellt und weiter verbessert,
- eine flächenhafte innerregionale Erschließung gewährleistet und Erreichbarkeitsdefizite von Regionsteilen abbaut,
- die Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen sowie die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen weiter verbessert,
- den Anteil des Umweltverbundes am Gesamtverkehrsaufkommen steigert und damit einen Beitrag zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems leistet,
- im Sinne einer integrierten Verkehrs- und Siedlungsplanung verkehrsträgerübergreifende Mobilitätsangebote (integriertes Gesamtverkehrssystem) unterstützt und nach dem Prinzip der kurzen Wege zur Verkehrsreduzierung und Verkehrsvermeidung beiträgt,
- den spezifischen Mobilitätsanforderungen der gesamten Bevölkerung Rechnung trägt und eine nachhaltige Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellt,
- die Bündelung der Verkehre entlang den Verbindungen des großräumigen und überregionalen Verkehrs fördert,
- optimale Voraussetzungen für den Güterverkehr bereitstellt.

Außerdem soll laut Unterpunkt G (2) die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Belange von Natur und Landschaft, unter sparsamer Inanspruchnahme von Fläche, erfolgen. Maßnahmen zur Optimierung der bestehenden Infrastruktur sollen dabei Vorrang vor einem Aus- und insbesondere Neubau haben. Um der Zerschneidung von Freiräumen entgegenzuwirken, soll bei Neubau eine Bündelung der Trassen angestrebt werden.

Weiter wird unter Plansatz B V 1.1 G(3) bei der Weiterentwicklung des Straßennetzes der Region der Optimierung des Straßennetzes Vorrang gegenüber dem Aus- und insbesondere dem Neubau

eingräumt. Bei notwendigen Neu- und Ausbaumaßnahmen sollen die Eingriffe in die Landschaft und Natur, unter sparsamer Inanspruchnahme von Fläche, möglichst gering gehalten werden.

Außerdem soll laut Plansatz B V 1.1 G (5) die Weiterentwicklung und der Ausbau des Verkehrsmanagements zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes in der Region bedarfsgerecht umgesetzt werden.

Die vorgenannten Planungsziele werden im Wesentlichen durch die vorliegende Planung beachtet.

3.4 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Für die Gemeinde Hawangen liegt ein mit letzter gültiger Änderung am 25.02.2016 rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Die vom Geltungsbereich eingenommene Fläche der geplanten Gemeindeverbindungsstraße wird darin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Westlich des Geltungsbereichs liegen Flächen zur intensiven Grünlandnutzung und Ackerflächen. Der Alte Hawanger Stadtweg in Richtung Südosten ist noch als öffentliche Straßenverkehrsfläche (Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen) dargestellt. Weitere Festlegungen werden für diesen Bereich im Flächennutzungsplan nicht getroffen. Im Westen grenzt die Gemeinde Benningen mit Ausweisungen für den Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen (Gewerbegebiete) an.

Durch die beabsichtigte Neutrassierung der Gemeindeverbindungsstraße nach Süden mit Anbindung an die GVS Benningen-Hawangen wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hawangen in diesem Bereich geändert. Das Änderungsverfahren wird parallel zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

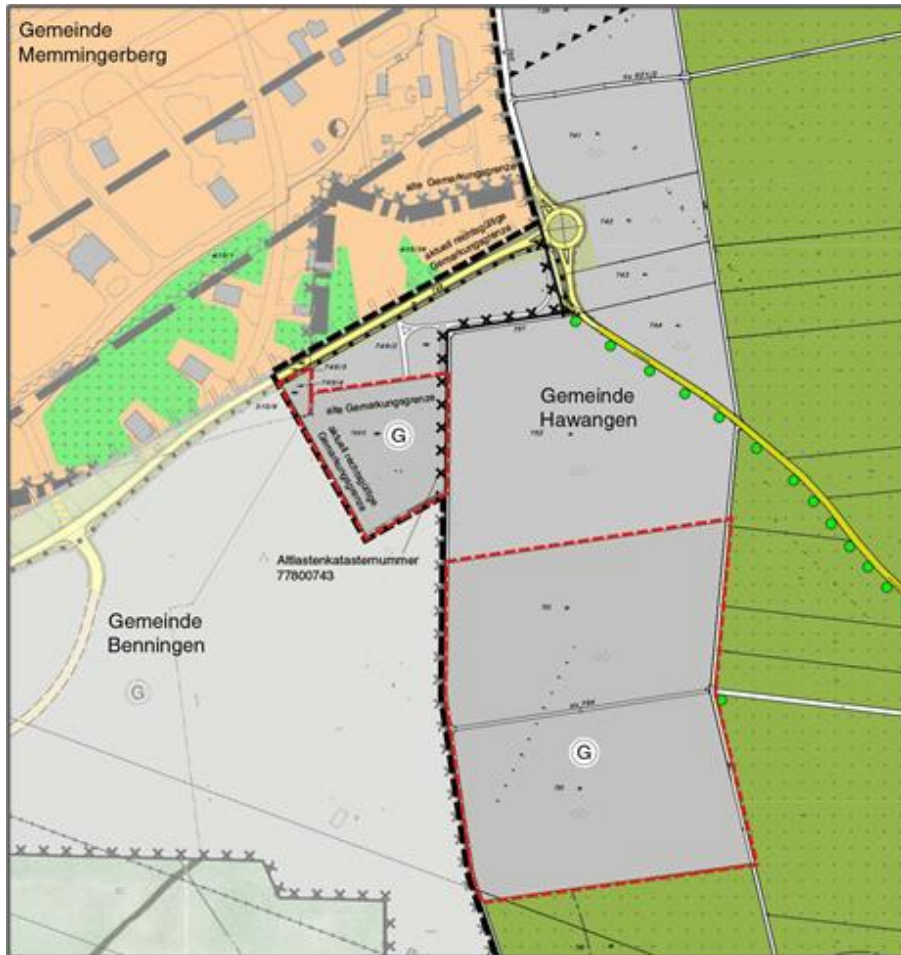


Abbildung 9: aktuell rechtsgültiger FNP der Gemeinde Hawangen

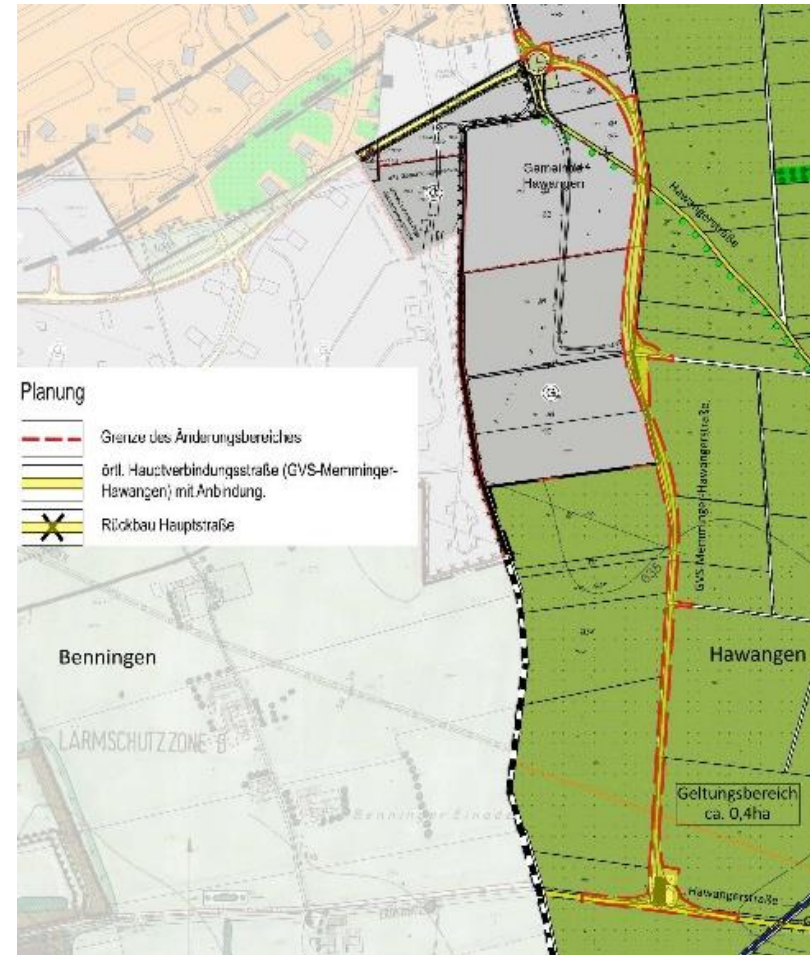


Abbildung 10: Änderungsdarstellung des FNP der Gemeinde Hawangen

3.5 Verkehrskonzept

Durch das Büro Modus Consult, Ulm wurde im Rahmen der Konversion Fliegerhorst Memmingerberg ein Gesamt-Verkehrskonzept erarbeitet, das ein in Stufen realisierbares Netzkonzept für die innere und äußere Erschließung des Konversionsgeländes aufzeigt und daraus erste notwendige Planungsfälle mit unterschiedlichen Nutzungsentwicklungen ableitet und verkehrlich bewertet.

ZV Konversion Fliegerhorst Memmingerberg – Gesamt-Verkehrskonzept
 Umsetzung Netzkonzept, Stufe 2: Erschließung SüdaREAL (kurzfristig)

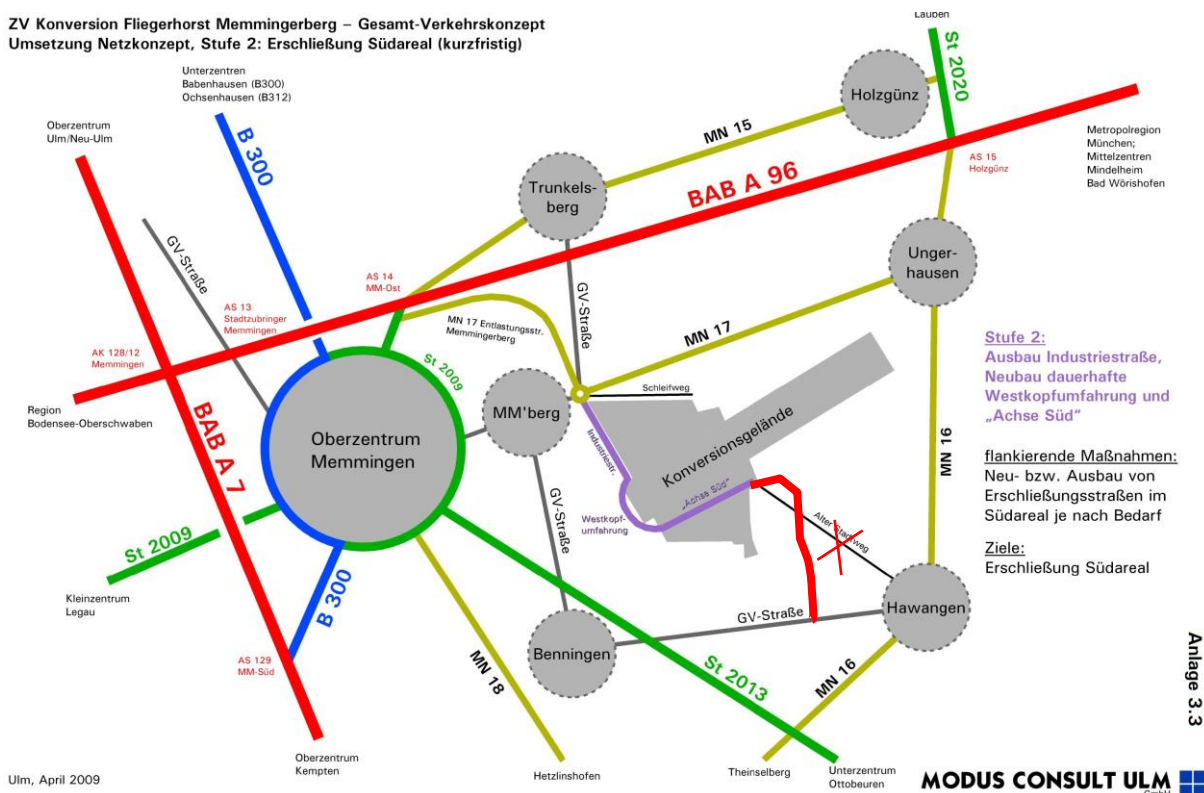


Abbildung 11: Gesamtverkehrskonzept -Erschließung SüdaREAL, Quelle: Modus-Consult,Ulm, ergänzt

In dem Gesamtverkehrskonzept wurde der vorliegende Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße bis zum Alten Stadtweg nach Hawangen für die Anbindung der südlichen Entwicklungsflächen ebenfalls untersucht.

Bezüglich des Alten Stadtweges wird im Verkehrsgutachten von Modus consult ausgeführt, dass dieser öffentlich gewidmete Alte Stadtweg zunächst angeschlossen und im vorhandenen Bestand genutzt werden kann. Je nach zunehmender Entwicklung des Konversionsgeländes ist er an die Funktion im Netz in seinem Ausbauzustand oder evtl. in seiner Trassenführung anzupassen. Dies wird mit der vorliegenden Planung erreicht.

Im Planungsfall A werden bei vollständiger Belegung des gesamten Konversionsgeländes einschließlich dem Verkehrsaufkommen durch den Verkehrsflughafens Memmingen und der kommunalen Entwicklungsflächen für das Prognosejahr 2025 Verkehrswerte auf der geplanten

Gemeindeverbindungsstraße von ca. 2100 bis 4400 Kfz/24h prognostiziert. Diese Prognose wird derzeit anhand der aktuellen Verkehrszählung im Jahr 2021 von Modus consult angepasst.

Es wurden folgende Verkehrsstärken festgestellt (Verkehrszählung 4.5.2021 bis 6.5. 2021):

- GVS-Benningen-Hawangen: DTV 1269, Schwerlastverkehrsanteil 9 %
- GVS-Alter Stadtweg: DTV 247, Schwerlastverkehrsanteil 42%
- MN16- Hawangen-Ungerhausen: DTV 1825, Schwerlastverkehrsanteil 34%.

4 Planung

4.1 Städtebauliches Gesamtkonzept

Die südliche Zufahrt zum Interkommunalen Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen soll anstelle des bisher geplanten Ausbaus des Hawanger Stadtweges in Richtung Hawangen jetzt durch den Bau einer neuen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) mit direktem Anschluss an die GVS Benningen und Hawangen erfolgen.

Grundsätzliches Planungsziel für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes soll die Schaffung von Baurecht zum Weiterbau der Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen (GVS) auf dem Gebiet des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen in Richtung Süden sein. Die Anbindung der künftigen Gewerbeflächen an die geplante GVS soll über untergeordnete Erschließungsstraßen erfolgen.

Die neue Trassenführung hat gegenüber der bisherigen Planung folgende Vorteile:

- Der Ausbau der neuen Gemeindeverbindungsstraße entspricht den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAL). Dies konnte bei der bisherigen Führung auf dem Alten Hawanger Stadtweg innerhalb des bebauten Ortsbereiches aufgrund der dort bestehenden Zwangspunkte nicht eingehalten werden.
- Die Trassenführung erfolgt ausschließlich außerhalb bebauter Ortschaften, so dass das verkehrsbedingte Gefahrenpotential im Ortsbereich Hawangen sowie Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen vermieden werden.
- Die Ausbaulänge der neuen Trasse des 2. Bauabschnittes der GVS Benningen – Hawangen (Mittel- und Südteil) ist mit ca. 1.560 m um ca. 640 m kürzer als der Ausbau des Hawanger Stadtweges (ca. 2.200 m).
- Mit der neuen Trassenführung sind deutlich weniger Grundstücke betroffen.

- Die GVS neu benötigt keinen separaten Fuß- und Radweg. Dieser kann, wie bisher, über den bestehenden Hawanger Stadtweg geführt werden und wird an den geplanten begleitenden Hauptwirtschaftsweg entlang der GVS angebunden.

Es erfolgte eine weitere Optimierung der Trassenführung anhand eines Variantenvergleiches (technische Planung Ingenieurbüro IWA, Kempten) nach folgenden Kriterien:

- Verlauf in Anlehnung an bestehende Wirtschaftswege, dadurch liegt keine erhebliche Neuzerschneidung des Landschaftsraumes vor.
- Einhaltung der Mindestanforderungen nach RAL (Radienfolge, Mindestradius, Klothoidenparameter).
- Anbindung bestehender Wirtschaftswege sowie Notwendigkeit parallel geführter neuer Wirtschaftswege.
- Minimierung Flächenverbrauch.

Letztendlich wurde die Variante 10 als Wahltrasse in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen, in der die o. g. Kriterien in der Summe im Wesentlichen erfüllt werden.

Die Baulänge des zweiten Bauabschnittes der GVV Benningen – Hawangen beträgt ca. 1560 m. Davon entfallen auf den Südteil ca. 820m. Die Anbindung an die GVS Benningen – Hawangen (BA 1) erfolgt an den bereits hergestellten Kreisverkehr im Norden in einem großen Rechtsbogen und verläuft dann angenähert an den Verlauf des Wirtschaftsweges nach Süden mit Anbindung an die Hawanger Straße (GVS Benningen – Hawangen) mittels eines Kreisverkehrs (dA=45m). Der bestehende Stadel (FINr. 780) wird rückgebaut. Der Hawanger Stadtweg wird an das bestehende Wirtschaftsweg- und Radwegenetz angebunden und in das Erschließungskonzept des Gewerbeparks integriert. Im Bereich des Gewerbeparks wird der Hawanger Stadtweg zurückgebaut. Die Trassenführung wird mit Regelquerschnitt RQ 9,5 (Regelbreite GVS = 6,5 m + 2 x 1,5 m (Bankett) = 9,5 m), wie nachfolgend dargestellt ausgeführt.

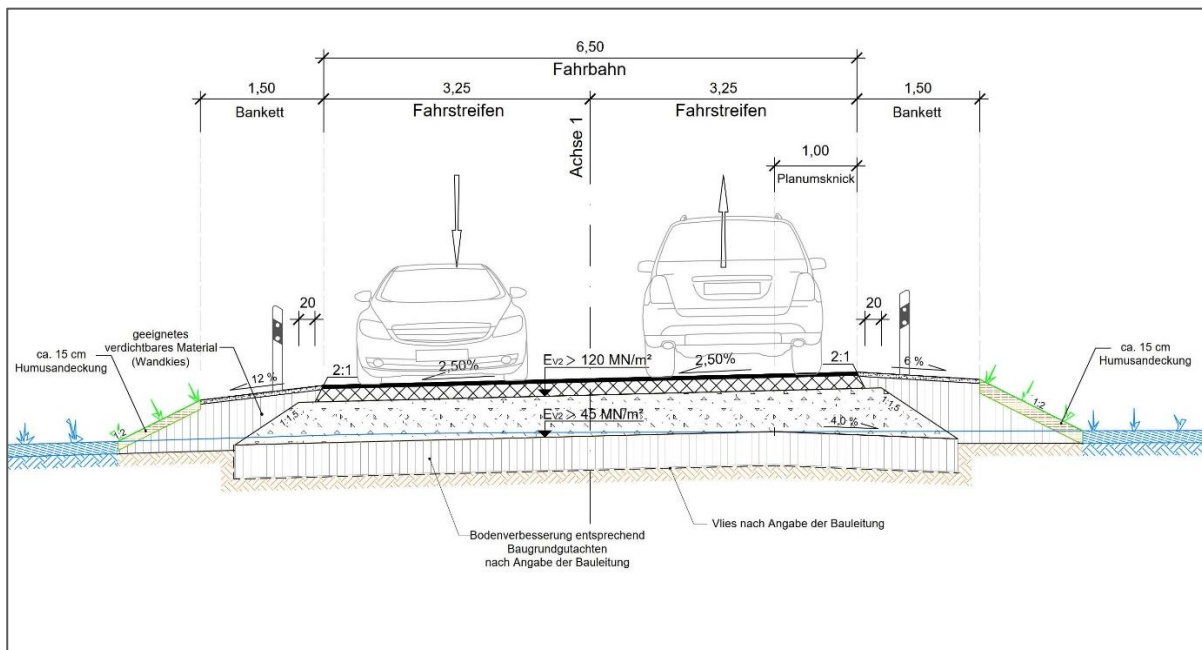


Abbildung 12: RQ 9,5 m, Straßenbauentwurf, IWA-Kempten

Der Festsetzungsumfang des Bebauungsplanes wurde auf die besonderen Vorgaben der geplanten Gemeindeverbindungsstraße ausgelegt, die im Wesentlichen aus Straßen, Straßennebenflächen einschließlich des Verkehrsgrüns bestehen.

4.2 Grünordnerisches Gesamtkonzept

Das grünordnerische Konzept ist auf die Ausbildung der Straßennebenflächen begrenzt und sieht die Ausbildung von mageren Straßenböschungen vor, auf denen extensive, artenreiche Wiesenflächen und Feuchtmulden für die Versickerung des Oberflächenwassers hergestellt werden. Partiiell ist eine straßenbegleitende Anpflanzung zwischen den Anwandwegen und der Trasse mit Gehölzen und Laubbäumen vorgesehen. Im Rahmen der Planung des Interkommunalen Gewerbeparks werden zur Erhaltung bedeutender Grünbestände entsprechend geeignete Flächen zur Sicherung und Aufbau einer wirkungsvollen Randeingrünung und zur Erhaltung einer internen Grünstruktur ausgewiesen. Die grünordnerischen Festsetzungen der beiden Bebauungspläne sind aufeinander abgestimmt, so dass die geplante Trasse der GVS im Bereich des geplanten Gewerbeparks (Mittelteil) mit Baumreihen, Gehölzstreifen und Streuobstbäumen ausreichend eingegrünt werden kann. Insgesamt kann die geplante Straßentrasse damit gut in die Landschaft eingebunden werden.

Die jeweiligen Baumstandorte sind als variabel gekennzeichnet. Auf eine durchgehende dichte Bepflanzung der Trasse mit Baumreihen wird im vorliegenden Fall aus Gründen der Verkehrssicherheit verzichtet.

5 Klimaschutz

Die Auswirkungen auf das Klima und Luft wurden auf der Ebene des Umweltberichts geprüft. Insgesamt sind mit der Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen nur geringe Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten hierzu die im vorigen Kapitel 4.2 - Grünordnerisches Gesamtkonzept beschriebenen Maßnahmen.

Insbesondere im Güterverkehr entfällt der größte Teil der Treibhausgasemissionen auf den Fahrbetrieb. Durch die geplanten Gemeindeverbindungsstraßen kann der fahrzeugbedingte Energie-/Kraftstoffverbrauch aufgrund der verkürzten Fahrtwege gesenkt werden. Mit der neuen Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die Hawanger Straße im Süden kann der Gewerbepark außerhalb von Ortsdurchfahrten auch an das südliche Hauptverkehrsnetz verkehrsgünstig angebunden werden, so dass lange Anfahrtswege aus dieser Richtung vermieden werden.

Die Optimierung der Rad- und Fußwegeverbindungen und deren Anschluss an das weiterführende Wirtschaftswegenetz macht eine Nutzung der Wegeverbindung auch ohne motorisiertes Verkehrsmittel möglich.

6 Festsetzungskonzept

Das Festsetzungskonzept beschränkt sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen auf die Ausweisung von Verkehrsflächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge sowie den grünordnerischen Festsetzungen im Bereich der Straßennebenflächen. Parallel zur Straße im Bereich kreuzender Wirtschaftswegen werden diese, sofern erforderlich durch die Ausweisung von landwirtschaftlichen Feldwegen angebunden. Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden außerdem Ausgleichsflächen dem Vorhaben zugeordnet und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Insgesamt soll durch die geplante Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg-Hawangen und durch die grünordnerischen Festsetzungen eine geordnete städtebauliche Anbindung des Gewerbegebietes vorgegeben werden, mit der auch eine bestmögliche Schonung der Ressourcen und der Schutzgüter gewährleistet ist.

6.1 Infrastruktur/ Ver- und Entsorgung

Die Maßnahme dient der Wiederanbindung der bislang durch den Fliegerhorst Memmingerberg und heute durch den Verkehrsflughafen Memmingen abgeschnittenen Gemeindegebiete von Benningen und Hawangen an das südliche Straßennetz. Die nachfolgenden Entwicklungsmaßnahmen werden durch den Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen / Hawangen“ bzw. die Gemeinde Hawangen durchgeführt. Die Versickerung des Oberflächenwassers soll soweit möglich nach den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENGW) erfolgen. Dabei ist vorrangig eine Versickerung von Niederschlagswasser flächenhaft über die Schulter in angrenzende Wiesenmulden über die bewachsene Oberbodenschicht

vorgesehen. Nach den Ergebnissen der Baugrunduntersuchung ist das Gelände im Bereich der geplanten Gemeindeverbindungsstraße grundsätzlich für eine Versickerung des Oberflächenwassers geeignet.

Es ist vorgesehen die bestehende Wasser- und Gasleitung im Bereich des rückzubauenden Hawanger Stadtweges innerhalb des Gewerbeparks an die neue Straßenführung zu verlegen.

Die bestehende 20 kV-Leitung verläuft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf öffentlichen Straßenflächen der Gemeindeverbindungsstraße Memmingerberg – Hawangen und ist im zeichnerischen Teil nachrichtlich dargestellt. Im Zuge der weiteren Planung der Gemeindeverbindungsstraße wird in Abstimmung mit dem Versorgungsträger geprüft, inwieweit eine Verlegung der 20kV-Leitung notwendig ist.

6.2 Immissionen / Emissionen / Verkehrslärm

Im Plangebiet ist eine bestehende Vorbelastung durch den Verkehrsflughafen Memmingen und das bereits ausgewiesene Gewerbegebiet im Umfeld des Vorhabens durch die verkehrsbedingten Emissionen (Lärm, Schadstoffe, etc.) gegeben.

Für die geplante Gemeindeverbindungsstraße, wie auch für das geplante Interkommunale Gewerbegebiet entlang der Straßentrasse werden auch aufgrund der Entfernungen zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung derzeit keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte erwartet.

Im Sinne der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) kann auch bei Annahme der zukünftigen Verkehrsbelastung auf der neuen Gemeindeverbindungsstraße von ca. 2100 bis 4600 Kfz/24h davon ausgegangen werden, dass mögliche Betroffenheiten durch Lärm nur bis zu einem Abstand von ca. 100 m beidseits der Straße entstehen könnten. Die vorliegenden Immissionsorte im Westen (Landwirtschaftliche Betriebe) weisen jedoch einen deutlich größeren Abstand zur Straße auf, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand, bezüglich der aus dem Vorhaben resultierenden Verkehre auf öffentlichen Verkehrsflächen, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen keine Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich werden.

Ebenso kann aufgrund der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens, bei den zu erwartenden Verkehrsbelastungen auch davon ausgegangen werden, dass nur geringe Betroffenheiten in den angrenzenden Flächen durch die verkehrsbedingten Luftschadstoffe entstehen werden.

7 Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen

7.1 Bestandsbeschreibung und Eingriffsbewertung

Die geplante Straßenbaumaßnahme stellt gemäß § 14 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

Das Maßnahmenkonzept orientiert sich an den betroffenen Schutzgüterauswirkungen und den Maßnahmen des Artenschutzes.

In der Konfliktanalyse des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) bzw. der Umweltberichte werden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft und Erholung analysiert. Die geplanten Baumaßnahmen wirken sich über die nachfolgenden Wirkfaktoren auf Natur und Landschaft aus:

Versiegelung: Für die Fahrbahnen werden dauerhaft Flächen in Anspruch genommen.

Überbauung: Für Aufschüttungen und Einschnittböschungen werden weitere Flächen in Anspruch genommen. Soweit hiervon landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sind, liegt i. d. R. kein erheblicher Eingriff vor, da diese Flächen durch eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung einen ähnlichen oder sogar höheren ökologischen Wert erreichen wie Äcker oder Wiesen. Gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Fassung mit Stand 02/2014) ist die dauerhafte Überbauung von Biotop- und Nutzungstyp(en) mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen (Straßen)Nebenflächen demnach auch erst ab einem Wert von mindestens 4 Wertpunkten (Hinweis: Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen werden i. d. R. mit 2, Intensivgrünland mit 3 Wertpunkten bewertet) zu berücksichtigen. Bei Böden mit besonderen Bodenfunktionen bzw. bei Artvorkommen, die landwirtschaftliche Flächen als Nahrungshabitat nutzen, kann jedoch ein Eingriff vorliegen.

Mittelbare Beeinträchtigung von Strukturen durch Flächeninanspruchnahme, Überbauung: Verlust der Biotopfunktion von überwiegend kurz- bis mittelfristig wiederherstellbaren Biotoptypen (Intensivgrünland, Ackerflächen, Grünflächen und Gehölzbestände entlang von Verkehrsflächen mit junger bis mittlerer Ausprägung)

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme: Zeitlich nur vorübergehend beanspruchte Flächen wie z.B. Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zwischenlager für Erdaushub oder

Baumaterial können nach Abschluss der Baumaßnahme ihre ökologische Funktion weitestgehend wiedererlangen. Soweit Bestände mit einer längeren Entwicklungszeit betroffen sind (Bestände ab einem Wert von mindestens 4 Wertpunkten), liegt jedoch eine Beeinträchtigung vor.

Schadstoffimmissionen: Schadstoffhaltige Abgase, Stäube und Abwasser entstehen beim Bau und Betrieb einer Straße aufgrund von Verbrennungsrückständen aus Kfz-Motoren, Reifen- und Belagabrieb, Kraftstoff- und Ölverluste (i. w. bei Unfällen), Verwendung von Auftausalzen, etc.. Beeinträchtigungen entstehen deshalb v.a. dann, wenn die Trasse an wertvollere Biotopbereiche heranrückt.

7.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Mit dem Bau der geplanten Gemeindeverbindungsstraße sind nur innerhalb des Schutzgutes Bodens hohe Umweltauswirkungen aufgrund der Versiegelung und Überbauung bzw. des Bodenabtrages zu erwarten. In den übrigen Schutzgütern treten geringe bis max. mittlere Auswirkungsintensitäten auf (siehe Umweltbericht).

Die Straße wird durch die geplanten Gewerbeflächen und die Eingrünungsmaßnahmen nur eingeschränkt im Landschaftsraum wahrnehmbar sein, somit ist von einer „mittleren“ Auswirkungsintensität auszugehen. Die Fernwirkung spielt, verglichen mit den geplanten Gewerbeflächen, nur eine untergeordnete Rolle.

Im vorliegenden Fall beschränken sich die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Wesentlichen auf den Schutz des Bodens, der naturnahen Oberflächenwasserversickerung und den Artenschutz.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden somit folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:

Tabelle 1: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme
Mensch/ Lärm / Schadstoffe/ Aufenthaltsqualität	Lärmimmissionen/ Wohnumfeld	Führung der Trasse in großer Entfernung zu schutzbedürftigen Einrichtungen. Wiederanbindung der südlichen Gemeindeflächen von Benningen und Hawangen mit dem Bau der Gemeindeverbindungsstraße
Luft / Klima	Versiegelung und verkehrsbedingte Schadstoffe	Führung der Trasse in großer Entfernung zu schutzbedürftigen Einrichtungen. Ausweisung von Straßenbegleitflächen mit Bepflanzung

Schutzgut	Projektwirkung	Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme
Boden	Abtrag und Bodenversiegelung	Führung der Trasse hauptsächlich auf bestehenden Feldwegen (sparsamer Umgang mit Boden). Sachgerechter Umgang mit anfallendem Bodenmaterial (Trennen von Ober- und Unterboden, sachgerechte Lagerung des Oberbodens) nach dem Bodenschutzgesetz. Beschränkung der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für die Einrichtung von Baufeldern (V2)
Wasser (Grund-/Oberflächenwasser)	Überdeckung, GW-qualität / Gewässergüte	Erhalt der Grundwasserneubildung durch fachgerechte Versickerung des Oberflächenwassers bzw. Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers in Grünflächen und Sickermulden.
Tiere und Pflanzen	Lebensräume	Anreicherung der Landschaft durch die Neuanlage von ökologisch bedeutsamen Lebensräumen durch die Herstellung magerer Straßenböschungen sowie die Pflanzung von heimischen Gehölzen im Rahmen der grünordnerischen Maßnahmen. Beschränkung der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für die Einrichtung von Baufeldern (V2) Festlegung von Artenschutzmaßnahmen (V1) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF 2, vgl. BP „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen, 2017).
Landschaftsbild/ Erholung	Fernwirkung	Festsetzung von Baum- und Gehölzpflanzungen zur Eingrünung im Straßenbebauungsplan und im Bebauungsplan des angrenzenden Interkommunalen Gewerbeparks.
Kultur- und Sachgüter	kultur-historische Bedeutung	Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Art. 8 DSchG.

7.3 Artenschutz

Aufgrund des Vorkommens europäischer Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten im Planungsgebiet wurden Unterlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zusammengestellt und Maßnahmen entwickelt, um den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird deshalb auf die separate saP verwiesen, die Gegenstand des Bebauungsplanes ist. Unter Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen, die auch Bestandteil der Satzung des Bebauungsplanes sind, kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

V1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Um eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit heimischer Vögel, also zwischen dem 01. Oktober und den 01. März, stattfinden. Gefällte Bäume sowie weiteres anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren um zu vermeiden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen oder Benjeshecken entstehen, in denen sich Vögel oder auch andere Tiere ansiedeln.

V2 Beschränkung der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme

Eine temporäre Flächeninanspruchnahme für die Einrichtung von Baufeldern erfolgt nur im notwendigen Flächenumfang und ausschließlich auf Flächen, die bereits vorbelastet sind (Rückbau von baulichen Anlagen, Verkehrsflächen und Feldwegen) oder auf Flächen die künftig als Verkehrsflächen bzw. Gewerbeflächen genutzt werden.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wurden bereits im Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“ festgesetzt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Eine weitere Beeinträchtigung relevanter Arten erfolgt daher durch die geplante Straße nicht. Die Maßnahmen werden nachrichtlich an dieser Stelle übernommen, da diese funktionsfähig hergestellt sein müssen, bevor eine Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen, sei es durch den Gewerbepark, oder auch durch die GVS, entsteht. Eine Konkretisierung der entsprechenden Maßnahmen bzw. Empfehlungen erfolgt im Umweltbericht der Teil der Begründung ist. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- CEF 2 – Verbesserung der Habitatsituation für Vogelarten des Offenlandes

Monitoring:

Zur Sicherung und Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahme (CEF 2 sollte nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Monitoring über mehrere Jahre durchgeführt werden, in dem auch Anpassungen der Fläche(n) in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich sind. Daneben ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die Fläche(n) anzulegen, um die Funktion der Fläche(n) dauerhaft zu sichern.

7.4 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Da es sich bei dem Projekt um ein Straßenbauvorhaben handelt werden für die Eingriffsermittlung die "Vollzugshinweise Straßenbau" vom 7. August 2013 zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BaykompV) angewendet (detailliertere Informationen sind dem Umweltbericht zu entnehmen).

Entsprechend der Biotopwertliste sind die nachfolgenden Strukturen betroffen:

Tabelle 2: Biotopwertliste

Code	GW	Beschreibung
A11	2	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation
B112-WI00BK	9	Gebüsche und Hecken mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mesophil
B12	5	Gebüsche und Hecken mit überwiegend gebietsfremden Arten
F211	5	Gräben, naturfern
P11	5	Park und Grünanlagen ohne Baumbestand oder mit Baumbestand junger bis mittlerer Ausprägung
V11	0	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs versiegelt
V331	2	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege unbefestigt, nicht bewachsen (mit offenem Boden)
V332	3	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, unbefestigt, bewachsen
V51	3	Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen
X2	1	Industrie- und Gewerbegebiete

Die Eingriffsermittlung wurde digital auf der Grundlage der Bestandskartierung sowie der rechtsgültigen Bebauungsplanung („Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd Benningen / Hawangen“) durchgeführt. Der Berechnung liegt die technische Straßenplanung des Ingenieurbüros IWA, Kempten vom Juni 2021 zugrunde.

Insgesamt kann der Mittelteil der GVS im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan einem einzigen Bezugsraum, landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich der Konversionsfläche, zugeordnet werden.

Die geplante Gemeindeverbindungsstraße verläuft teilweise im Bereich eines rechtsgültigen Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet, bzw. auf einer im Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen“ festgesetzten Straße, teilweise durch intensiv genutzte Landwirtschaftsflur. Die Bedeutung des Gebietes für Natur und Landschaft wurde aufgrund der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen sowie der festgesetzten Gewerbeflächen insgesamt mit einer geringen Wertigkeit eingestuft.

Der Eingriff durch die geplante Straße erfolgt im Wesentlichen durch Überbauung und Versiegelung sowie einer Beeinträchtigung der Randzonen durch die Barrierewirkung der Straße und durch die betriebsbedingten Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Staub etc. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Randzonen im Zuge der Realisierung der Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebietes im Westen der geplanten Straße weiter an Bedeutung verlieren werden.

Der Gesamtbedarf der Straßenbaumaßnahme beläuft sich für die gesamte Straßenlänge (Mittel- und Südteil) auf ca. 40.933 WP, dabei beträgt der Anteil des Kompensationsbedarfes innerhalb des Zweckverbandsgebietes (Mittelteil) ca. 19.070 WP und der Kompensationsbedarf auf dem Gemeindegebiet Hawangen (Südteil) ca. 21.863 WP.

Mit der gesamten Straßenplanung (Mittel- und Südteil) werden insgesamt ca. 1,5 ha neu versiegelt. Der Anteil der Neuversiegelung im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes beträgt lediglich ca. 0,29 ha, da die Trasse in großen Teilen auf der bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan vorgesehenen kommunalen Erschließungsstraße verläuft.

7.5 Ausgleichsflächen und –maßnahmen

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd - Benningen / Hawangen hat eine Ausgleichsflächenbevorratung aus dem rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan (2017) in einem Flächenumfang von 2,54 ha. Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung dieses Bebauungsplanes fallen aus dem dort geregelten Ausgleichsflächentausch (W7 neu, Flur-Nr. 461, Gem. Emersacker wird ersetzt durch W7, Fl.Nr. 1141 und W8, Fl.Nr. 1161, jeweils Gmkg. Bergheim) ein zusätzlicher Ausgleichsflächenüberschuss von 0,45 ha an. Daraus resultiert ein Gesamtüberschuss von 2,99 ha.

Daher wurde im Zuge des LBP zur GVS ein Teil der nach Leitfaden in der Bauleitplanung hergestellten Ausgleichsfläche A4 bei Markt Wald nach BayKompV nachbilanziert (vgl. Tabelle 3). Somit können **3.032 m²** (entspricht 19.071 WP, vgl. Tab. 3) der Fläche (Fl.-Nr. 978/1, Gemarkung Markt Wald) als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB dem Eingriffsbebauungsplan zugeordnet werden.

Tabelle 3: Nachbilanzierung der Ausgleichsfläche A4

Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der BayKompV für das Schutzgut Arten und Lebensräume in WP									
Projektbezeichnung: GVS Memmingerberg - Benningen – Hawangen (Mittelteil)						Vorhabenträger: Zweckverband Flughafen Süd – Benningen/Hawangen			
Kompensationsmaßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste			Kompensationsmaßnahme		
	Code	Bezeichnung	Grundwert in WP	Code	Bezeichnung	Grundwert in WP	Fläche [m ²]	Aufwertung in WP	Kompensationsumfang in Wertpunkten
A4	G 211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	G214	Artenreiches Extensivgrünland (GE6510)	12	2.805	6	16.830
				W12	Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte	9	572	3	1.716
				B312	Baumreihen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	9	7*25=175	3	525
Summe Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume							3.032		19.071

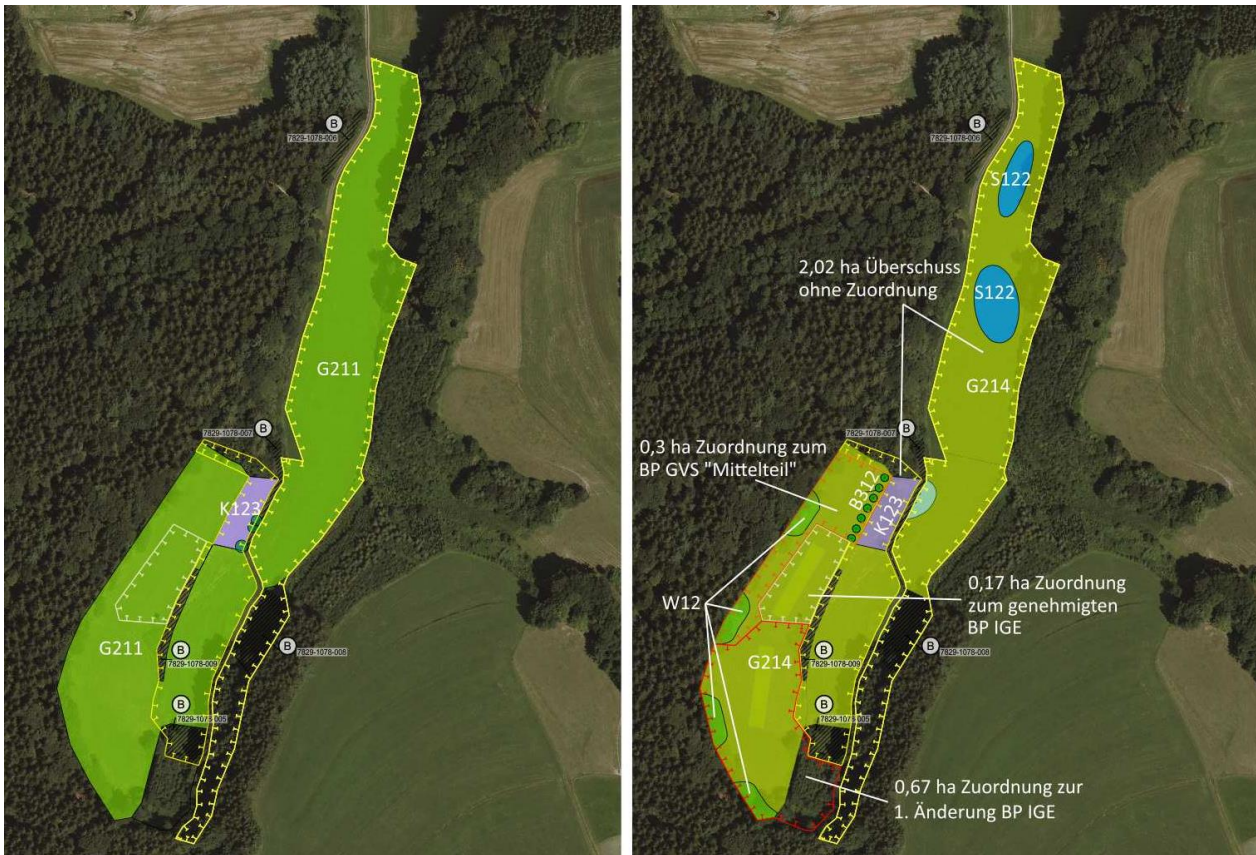


Abbildung 13: Links der Ausgangs- und rechts der Planzustand der Ausgleichsfläche A4 bei Markt Wald. Die orange T-Linie in der rechten Abbildung grenzt die dem gegenständlichen Vorhaben zugeordnete Fläche ab, außerdem sind die weiteren Zuordnungen dargestellt, unmaßstäblich

Herstellung und Pflege:

Kein Eingriff und Erhalt der in der Fläche liegenden Biotope in ihrer derzeitigen Form sowie des Hochstaudenbereiches am nördlichen Ende des Flurstücks 979, Extensivierung des Grünlandes, Anlage eines Streifens (ca. 10 x 50 m) durch Eggen/Fräsen und Ansaat von autochthonem Wiesensaatgut; Anlage eines gestuften Waldmantels am westlichen Waldrand [...]; Pflanzung von Obstbäumen an der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 978/1.

1- bis 2-schürige, abschnittsweise Mahd der zu entwickelnden Flachlandmähwiese (Mahdzeitpunkt 1: Mitte Juli bis Mitte August, Mahdzeitpunkt 2: zwischen Anfang Oktober und Ende November) und Abtransport des Schnittgutes.

8 Flächenkennzahlen

Tabelle 4: Flächenbilanzierung GVS-Mittelteil

Art der Fläche	Größe der Fläche	Anteil der Fläche
Öffentliche Verkehrsfläche	1,60 ha	97,44 %
- davon Straßenfläche mit Rad- und Gehweg	0,79 ha	49,4 %
- davon Straßennebenfläche (Bankette, Böschungen und Versickerungsmulden)	0,81 ha	50,6 %
Gesamtfläche Geltungsbereich	1,60 ha	100,0 %